



Amt für Raumentwicklung Graubünden
Uffizi per il svilup dal territori dal chantun Grischun
Ufficio per lo sviluppo del territorio dei Grigioni

Telefon +41 (0)81 257 23 23, Telefax +41 (0)81 257 21 42, Internet: www.are.gr.ch, E-Mail: info@are.gr.ch

Mitwirkungsbericht

Rapporto di compartecipazione

Öffentliche Auflage Richtplananpassung im Bereich Siedlung, Umsetzung der Aufträge aus der bundesrätlichen Genehmigung vom 10. April 2019

Esposizione pubblica dell'adeguamento del piano direttore in materia di insediamento, adempimento degli ordini del Consiglio federale delineati nel decreto di approvazione del 10 aprile 2019

Stand 13. Oktober 2021

Stato dell'elaborazione 13 ottobre 2021

Kontaktperson

Amt für Raumentwicklung GR
Dr. Jacques P. Feiner
Verwaltungszentrum Sinergia
Ringstrasse 10
7001 Chur

+41 81 257 23 37

jacques.feiner@are.gr.ch

Stand

13. Oktober 2021

CMI 2021/0401

Inhaltsverzeichnis / Indice

Allgemeine Bemerkungen zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe..... 4

Considerazioni generali concernenti l'esposizione pubblica..... 5

Zusammenfassung der Ergebnisse 6

1) Kriterien für Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets (Kapitel 5.2.1) 7

 a) Hauptthemen..... 7

 b) Wichtigste Anpassungen am Richtplankapitel und im erläuternden Bericht..... 10

 c) Wichtigste teilweise Berücksichtigungen 11

 d) Wichtigste Nicht-Berücksichtigungen 11

2) Berichterstattung über die Entwicklung der Arbeitszonen.. 12

3) Kriterien für die Ermittlung des Bedarfs an Arbeitszonen ... 12

 a) Hauptthemen..... 12

 b) Wichtigste Anpassungen am Richtplankapitel und im erläuternden Bericht..... 12

 c) Wichtigste Nicht-Berücksichtigung 13

4) Anforderungen an die ÖV-Erschliessung von Arbeitsgebieten 14

 a) Hauptthemen..... 14

 b) Wichtigste Anpassungen am Richtplankapitel..... 14

c) Wichtigste Nicht-Berücksichtigungen 15

Riepilogo dei risultati..... 16

Vorprüfungsbericht des Bundes..... 26

Beantwortung der einzelnen Anträge 29

 Generelles und Grundsätzliches 29

1) Kriterien für Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets (Kapitel 5.2.1) 32

2) Berichterstattung über die Entwicklung der Arbeitszonen.. 51

3) Kriterien für die Ermittlung des Bedarfs an Arbeitszonen ... 52

4) Anforderungen an die ÖV-Erschliessung von Arbeitszonen (Kapitel 5.1.2) 60

 Grundlagenbericht 66

 Keine Einwände..... 66

Allgemeine Bemerkungen zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe

Die öffentliche Auflage und Vernehmlassung zur Anpassung des Richtplankapitels 5 Siedlung dauerte vom 22. Dezember 2020 bis 26. Februar 2021 (Publikation im Amtsblatt vom 22. Dezember 2020). Parallel dazu fand die Vorprüfung durch den Bund statt. Mit der öffentlichen Auflage und Vernehmlassung wurden die Information und Mitwirkung der Bevölkerung gemäss Art. 4 RPG und Art. 7 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) gewährleistet. Die 105 Gemeinden und 11 Regionen des Kantons wurden vom Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE-GR) zu einer Stellungnahme eingeladen. Im Weiteren wurden auch die betroffenen Nachbarkantone und Nachbarregionen, die politischen Parteien des Kantons sowie verschiedene Verbände und Organisationen begrüsst. Insgesamt gingen 32 Stellungnahmen ein (23 Gemeinden; 6 Regionen; ein Nachbarkanton; eine politische Partei und ein Unternehmen).

Die Stellungnahmen enthalten zum Teil mehrere Anträge. Sämtliche Anträge wurden durch das ARE-GR ausgewertet und behandelt. Es wurden eine Reihe von Anregungen, Hinweisen und Kritikpunkten aufgenommen und bei der Überarbeitung des Richtplankapitels berücksichtigt.

In der «Zusammenfassung der Ergebnisse» werden zunächst die aus der Mitwirkung und der Vorprüfung des Bundes hervorgegangenen Grundsatzfragen und Hauptthemen gesamthaft beantwortet. Zudem werden die sich aus der Behandlung der Anträge ergebenden Anpassungen am Richtplankapitel aufgeführt. Unter «Vorprüfungsbericht des Bundes» sowie «Beantwortung der einzelnen Anträge» werden folgend mittels einer

Auswertungstabelle die Anträge themenweise gegliedert, wörtlich wiedergegeben und beantwortet. Betrifft ein Antrag ein Thema, das bereits in der Zusammenfassung der Ergebnisse beantwortet wurde, so wird darauf verwiesen.

Beantwortung:

P = Positiv, wird berücksichtigt

T = Teilweise berücksichtigt

K = Kenntnisnahme. Löst keinen Änderungsbedarf beim Richtplankapitel und dem Erläuterungsbericht aus. Kenntnisnahmen erfolgen, wenn:

- Kein konkreter Antrag formuliert ist, sondern z.B. ein Statement gemacht oder eine Meinung (Zustimmung/Ablehnung/genereller Kommentar) kundgetan wird.
- Ein Antrag gestellt wird, welcher nicht die in Auflage befindliche Richtplananpassung betreffen oder nicht auf der Ebene des kantonalen Richtplans gelöst werden kann. Dies betrifft insbesondere Inhalte, welche in Gesetzen geregelt oder zu regeln sind, wo die gesetzlichen Grundlagen für eine Verankerung im Richtplan fehlen oder die Inhalte eines anderen planerischen Instrumentes sind. Die jeweilige Kenntnisnahme wird in einem solchen Falle mit einem Hinweis versehen.

N = Negativ, kann nicht berücksichtigt werden

Genereller Hinweis: Redaktionelle Anträge (Tippfehler etc.) werden nicht kommentiert.

Considerazioni generali concernenti l'esposizione pubblica

L'esposizione e la consultazione pubblica riguardante il capitolo 5 «Insediamento» del piano direttore si sono svolte tra il 22 dicembre 2020 e il 26 febbraio 2021 (pubblicazione sulla gazzetta ufficiale del 22 dicembre 2020). Parallelamente, è stato svolto l'esame preliminare da parte della Confederazione. In tal modo sono state garantite l'informazione e la partecipazione della popolazione conformemente all'art. 4 LPT e all'art. 7 dell'ordinanza sulla pianificazione territoriale del Cantone dei Grigioni (OPTC, CSC 801.110). I 105 comuni e le 11 regioni del cantone sono stati invitati a prendere posizione dall'Ufficio per lo sviluppo del territorio dei Grigioni (ARE-GR). Inoltre, la possibilità di esprimersi in merito è stata concessa anche ai cantoni e alle regioni confinanti coinvolti, ai partiti politici del cantone nonché a svariate associazioni e organizzazioni. Complessivamente sono state presentate 32 prese di posizione (23 comuni; 6 regioni; 1 cantone confinante, 1 partito politico e un'impresa).

Alcune prese di posizione contengono numerose richieste, che sono state tutte valutate e prese in carico dall'ARE-GR. È stata accolta una serie di suggerimenti, indicazioni e punti critici, presi in considerazione durante la revisione del capitolo del piano direttore.

Nella seguente sezione «Riepilogo dei risultati» trovano risposta nella loro interezza le questioni fondamentali e i temi principali emersi dalla partecipazione e dall'esame preliminare della Confederazione. Inoltre, vengono elencate per capitolo le modifiche apportate al testo del piano diret-

tore derivanti dalla gestione delle richieste. Nelle sezioni «Rapporto d'esame preliminare della Confederazione» e «Riscontro alle singole richieste», le richieste sono state suddivise per argomento all'interno di una tabella di valutazione, riportate in modo letterale e trattate singolarmente. Qualora una richiesta riguardasse una tematica per la quale è già stato fornito un riscontro nel riepilogo dei risultati, si fa riferimento a quest'ultimo.

Riscontro:

P = positivo, viene preso in considerazione

T = viene preso parzialmente in considerazione

K = presa d'atto. Nessuna necessità di modifica al piano direttore o al rapporto esplicativo. La presa d'atto avviene quando:

- Non è stata formulata alcuna richiesta specifica, ma piuttosto viene fatta una dichiarazione o viene reso noto un parere (approvazione / rifiuto / commento generale).
- Viene formulata una richiesta che non riguarda l'attuale adeguamento del piano direttore o che non può essere evasa a livello del piano direttore cantonale. Ciò vale in particolare per questioni regolamentate o da regolamentare per legge, dove manca la base giuridica per integrarle nel piano direttore o che sono oggetto di un altro strumento di pianificazione. In tal caso, la rispettiva presa d'atto deve essere corredata da una nota.

N = negativo, non può essere preso in considerazione

Nota generale: le richieste editoriali (errori di battitura, ecc.) non verranno commentate.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Aufbau dieser Zusammenfassung

Auf Basis der Ergebnisse der Vorprüfung des Bundes sowie der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auflage erfolgt einleitend eine gesamtheitliche Einschätzung des ARE-GR, wie die Umsetzung der Aufträge aus der bundesrätlichen Genehmigung vom 20. März 2019 beurteilt wurde. Folgend werden die themenspezifischen Fragestellungen gemäss den einzelnen Aufträgen des Bundes erörtert und die jeweils wichtigsten Anpassungen (sowie Nicht-Berücksichtigungen) im Richtplankapitel und Erläuterungsbericht aufgeführt.

Gesamtheitliche Beurteilung

Die Beurteilungen in der Vorprüfung des Bundes und in der Mehrheit der Stellungnahmen der öffentlichen Auflage erfolgten unterschiedlich:

Hinsichtlich der *Berichterstattung über die Entwicklung der Arbeitszonen* und der *Kriterien für die Ermittlung des Bedarfs* wurde im Rahmen der Stellungnahmen keine Kritik geübt, verschiedentlich wurde ein Lob geäussert. Demgegenüber verlangte der Bund verschiedene Anpassungen an den Inhalten dieser Themen. Insbesondere wurde die zusätzliche Ausweisung des für die Nutzungsplanung relevanten 15-jährigen Bedarfs sowie nicht nur die Überprüfung der lokalen Arbeitsgebiete, sondern sämtlicher Arbeitsstandorte hinsichtlich der vorhandenen Auszonungspotentiale verlangt.

Die ergänzten *Anforderungen an die ÖV-Erschliessung* betreffend Arbeitsgebiete ohne publikumsorientierte Nutzungen wurden mehrheitlich gutgeheissen und begrüsst. Ebenso beurteilte sie der Bund als zweckmässig.

Bei den *Kriterien für Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets* wurden die qualitativen Kriterien zur baulichen Eignung, gesamtverkehrlichen Erschliessung und der Vereinbarkeit mit anderen öffentlichen Interessen mehrheitlich gutgeheissen.

Die Kriterien bezüglich der Zuweisung von Fruchtfolgeflächen wurden vom Bund begrüsst, während verschiedene Regionen und Gemeinden Kritik am Passus «Entsprechend sind hohe Dichten vorzusehen» übten und dessen Streichung oder Relativierung verlangten. Vereinzelt wurde überdies die Kompetenz beantragt, Fruchtfolgeflächen eigenständig kompensieren zu können.

Der kontroverseste Bestandteil dieser Richtplananpassung ist die Umsetzung der Vorgaben des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) in Artikel 8a RPG und Art 15 Abs 3 RPG. Diese betreffen die regionale Abstimmung des Siedlungsgebietes sowie der überkommunalen Abstimmung der Bauzonen. Deren Umsetzung betrachtet der Bund als «einer der Kerninhalte» des neuen RPG. Im Gegensatz wurde der Umsetzungsentwurf in dieser Richtplananpassung von sehr vielen Regionen und Gemeinden kategorisch abgelehnt. Ebenso wurde sehr oft die Streichung dieses Passus in den Leitsätzen des Richtplans und in den ausführenden Erläuterungen sowie im erläuternden Bericht verlangt.

Der Umgang mit den Anträgen in der Vorprüfung des Bundes und Stellungnahmen von Regionen und Gemeinden wird folgend erörtert.

1) Kriterien für Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets (Kapitel 5.2.1)

a) Hauptthemen

Siedlungsgebiet *räumlich* optimieren

Bei den Vorgaben zur *baulichen Eignung*, zur *gesamtverkehrlichen Erschliessung* und zur *Vereinbarkeit mit anderen öffentlichen Interessen* herrschte bis auf wenige Anträge Konsens, sie wurden allgemein akzeptiert.

Regelung bezüglich *Fruchtfolgefleichen (FFF)*

Verschiedentlich wurde beantragt, dass die Regelungen im Richtplan bezüglich der *Fruchtfolgefleichen* anzupassen seien. Insbesondere die Anweisungen zur *haushälterischen Bodennutzung* sowie die Vorgabe, dass auf FFF «entsprechend hohe Dichten» vorzusehen seien, wurden moniert. Hierzu ist festzuhalten, dass gemäss Art 30 Abs. 1^{bis} lit. b Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) «Fruchtfolgefleichen nur dann eingezont werden dürfen, wenn die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden». Die Realisierung von hohen Dichten ist demzufolge ein zwingendes Erfordernis. Die Formulierung lässt zudem Spielraum offen, was für den jeweiligen Ort eine «hohe Dichte» ist. Weiter ist anzuführen, dass die Regelungen bezüglich der *Fruchtfolgefleichen* den Vorgaben gemäss Artikel 15 Abs. 3 RPG und Art. 30 RPV entsprechen. Sie wurden im Vergleich zum rechtsgültigen Richtplan – mit Ausnahme des Passus zu den hohen *baulichen Dichten* – lediglich in ihrer Position im Richtplankapitel 5.2.1 verschoben.

Regionale Abstimmung des Siedlungsgebietes und überkommunale Abstimmung von Lage und Grösse der Bauzonen

Im Umsetzungsentwurf lauten die Anforderungen betreffend die regionale und überkommunale Abstimmung wie folgt:

«Bei Erweiterungen des Siedlungsgebiets wird nachgewiesen, dass aus überkommunaler Sicht für die vorgesehene Nutzung ein Bedarf besteht. Auch befinden sich auf regionaler Ebene im bestehenden Siedlungsgebiet keine alternativ geeigneten Gebiete.»

Sinngemäss lauten die Ausführungen im erläuternden Bericht zur überkommunalen Abstimmung:

«Gemäss Art. 8a Abs 1 lit. a RPG sind Siedlungserweiterungen regional abzustimmen. Bei Erweiterungen von Siedlungsgebiet muss somit die Nachfrage nach zusätzlichem Siedlungsgebiet (nach Nutzungsart) nicht nur auf lokaler, sondern auch auf überkommunaler bzw. regionaler Ebene bestehen.»

«Analog zur Nachfrage ist auch bezüglich der Standortwahl die überkommunale bzw. regionale Betrachtungsweise einzunehmen. Bei Festlegungen von Siedlungsgebietserweiterungen ist aufzuzeigen, dass für die vorgesehene Nutzung aus überkommunaler/regionaler Sicht keine Alternativstandorte bestehen, die bereits als Siedlungsgebiet ausgewiesen oder sogar schon eingezont sind.»

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden von **Gemeinden und Regionen** zahlreiche Stellungnahmen eingereicht, welche die obengenannten Anforderungen für die überkommunale bzw. regionale Abstimmung bei Siedlungsgebietserweiterungen ablehnen. Als Hauptargument wird aufgeführt,

dass die geforderten Nachweise über die vom Bundesrat geforderten Anpassungen hinausgingen, unzweckmässig seien und nicht praktikable und nicht sinnvolle Anforderungen stellen würden. Weiter wurden folgende Argumente angeführt:

- Die neuen Regelungen würden einer erstrebenswerten und raumplanerisch sinnvollen Siedlungsentwicklung (Entwicklung an zentralen, gut mit dem ÖV erschlossenen Lagen im urbanen und suburbanen Raum) widersprechen. Auch wenn die «alternativ geeignete Gebiete» im bestehenden Siedlungsgebiet die «Mindestanforderungen» für eine raumplanerisch sinnvolle Siedlungsentwicklung erfüllen würden, so handle es sich dabei oftmals nicht um diejenigen Gebiete und Lagen innerhalb der Region, in welchen die künftige Siedlungsentwicklung *vorrangig* anzustreben sei. Wenn Siedlungserweiterungen erst möglich sind, wenn im bestehenden Siedlungsgebiet keine alternativ geeigneten Gebiete vorliegen, könne die Entwicklung nicht mehr primär auf die raumplanerisch sinnvollsten Lagen gelenkt werden. Die vorgeschlagene Regelung sei zudem ein «Zug-um-Zug Prinzip», wobei zuerst die Auszonungen bzw. Reduktion in allen Gemeinden durchgeführt werden müssten, bevor allfällige Erweiterungen getätigt werden könnten. Dies sei nicht zweckmässig und würde die Entwicklung der Gemeinden empfindlich blockieren.
- Die geforderten Nachweise würden auch im Widerspruch zu den bisherigen und genehmigten Grundlagen im KRIP stehen, wonach erst Erweiterungen und Verlagerungen grösser 1 ha regional abzustimmen seien. Der entsprechende Spielraum für die Gemeinden sei zu belassen. Dass jede geringfügige Erweiterung regional abgestimmt werden solle, sei zudem kaum umsetzbar.

- Es werde nicht klargestellt, was genau mit «alternativ geeigneten Gebieten» gemeint sei, bzw. ob es sich um die unter dem Leitsatz «Das Siedlungsgebiet räumlich optimieren» aufgeführten Kriterien (Kapitel 5.2.1 KRIP) handle. Auch das Verhältnis der Begriffsdefinitionen «überkommunal / regional» zum Begriff «über die Gemeindegrenzen hinaus» gemäss Art. 15 Abs. 3 RPG sei mit den vorgesehenen Änderungen nicht geklärt.

In diesem Zusammenhang wurden zudem folgende Befürchtungen geäussert:

- Mit den Vorgaben müssten die Gemeinden einen massgeblichen Teil ihrer Planungshoheit abgeben und würden in ihrer Entwicklung erheblich blockiert. Ihre Entwicklungsmöglichkeiten in Bezug auf Neueinzonungen würden dann von den bestehenden unbebauten Siedlungsgebieten und Bauzonenreserven in anderen Gemeinden abhängig gemacht.
- Bestehende Reserven in anderen Gemeinden, welche die Standortgemeinde nicht beeinflussen kann (und teilweise nicht einmal die Region, da benachbarte Gemeinden verschiedenen Regionen angehören können), könnten demzufolge eine Erweiterung des Siedlungsgebietes in der Standortgemeinde verhindern. Teilweise wird befürchtet, dass erst dann Einzonungen durchgeführt werden könnten, wenn alle Bauzonen in der Region aufgebraucht seien.

Einige Anträge forderten demzufolge, dass alle neuen Anforderungen an Siedlungsgebietserweiterungen (und Verlagerungen) vollumfänglich aus dem Richtplan zu streichen seien. In diversen Anträgen wurde gefordert, dass die Pflicht zum überkommunalen Bedarfsnachweis gestrichen werden

solle. Fast alle Anträge forderten, dass der Satz «Auch befinden sich auf regionaler Ebene im bestehenden Siedlungsgebiet keine alternativ geeigneten Gebiete» gestrichen oder zumindest durch eine andere Regelung ersetzt werden soll.

Spezifische, juristische Begründungen für eine Streichung waren:

- Mit dem anstehenden erstmaligen Erlass des regionalen Richtplans würde das Siedlungsgebiet regional abgestimmt festgelegt. Die Anforderung gemäss Art. 8a Abs. 1 lit. a RPG (Festlegung von Grösse und Lage des Siedlungsgebiets mit regionaler Abstimmung) und auch die Anforderungen gemäss Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) in § 17 würden zu diesem Zeitpunkt somit erfüllt.
- Künftige Erweiterungen im Zusammenhang mit Nutzungen, die nicht explizit regional abzustimmen sind, sollen danach einzig abgestützt auf Art. 15 RPG Abs. 1 und 2 bzw. Art. 15 Abs. 4 RPG (sowie die anderen Kriterien des Richtplans) erfolgen können. Es müsse dann lediglich der Nachweis erbracht werden, dass eine allfällige Einzonung dem 15-jährigen Bedarf entspreche und es müsse keine neue regionale und überkommunale Abstimmung erfolgen, da diese bereits im regionalen Richtplan gewährleistet würde.

Aus der **Sicht des Bundes**¹ sind die Ausführungen zu der regionalen und überkommunalen Abstimmung zweckmässig und entsprechen dem Kerninhalt des RPG. Der Bund verweist auf die diesbezüglichen Ausführungen im «Leitfaden Richtplanung» (Einleitung) in der Botschaft zur RPG-Anpassung,

¹ Vorprüfungsbericht sowie Besprechungen mit C. Guggisberg und U. Wittwer, ARE-CH, im Zeitraum März - Mai 2021

sowie auf den Praxiskommentar von Aemisegger und Kissling. Darin wird explizit auf den engen Zusammenhang zwischen Richtplanung und Art. 15. RPG hingewiesen, insbesondere auf die Schlüsselrolle, welche die Richtpläne bei der Bekämpfung der Zersiedelung spielen müssen. Bei Art. 8a Abs. 1 RPG (inhaltliche Vorgaben für Bereich Siedlung) sind gemäss Aemisegger/Kissling dabei vorab die Festlegungen zur Siedlungsfläche (Bst. a) und zur Bauzonendimensionierung (Bst. d) von grundlegender Bedeutung für die nachfolgende Nutzungsplanung.

Mit der Festlegung der Siedlungsfläche und deren Verteilung (Art. 8a Abs. 1 Bst. a RPG) soll die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden bereits auf kantonaler Stufe gesteuert und begrenzt werden. Dies entspricht klar einer Einschränkung der Gemeindeautonomie in diesem Gebiet.

Der Kanton Graubünden hat gemäss dem «Leitfaden Richtplananpassung» die Variante A zur Ausscheidung des Siedlungsgebietes gewählt. Mittels Flächenangabe und kartografischen Ausweisung wird die Grösse der Siedlungsfläche abschliessend angegeben. Der Richtplan nimmt somit die räumliche Verteilung der Siedlungsflächen vorweg und erweist sich daher – wiederum gemäss Aemisegger/Kissling – als eigentlicher Vornutzungsplan. Der Kanton muss darum klare Vorgaben an die Gemeinden machen, wo und wie die Siedlungsentwicklung stattfinden soll – und muss demzufolge entsprechende Kriterien entwickeln.

Art 15 Abs. 3 verlangt zudem, dass sich die Berechnung des Bauzonenbedarfs nicht allein auf die Bedürfnisse einer einzelnen Gemeinde beschrän-

ken darf, sondern dass auch die Bauzonenkapazitäten der übrigen Gemeinden in der Region berücksichtigt werden müssen. Dies betrifft insbesondere auch die WMZ. Gemäss Aemisegger/Kissling ist somit die Frage, ob Bauzonen korrekt dimensioniert sind, nicht nur eine Frage der Standortgemeinde, sondern ist überörtlich zu betrachten. Dabei ist nicht nur die Grösse der Bauzonen, sondern auch deren Lage abzustimmen (was im Kanton Graubünden durch den regionalen Richtplan zu bewerkstelligen ist).

Als **Fazit** ist festzuhalten, dass eine Mehrzahl der Regionen und Gemeinden eine Streichung der Bestimmungen zur überkommunalen und regionalen Abstimmung fordern, während der Bund die Bestimmungen als zweckmässig und dem Kerninhalt des RPG entsprechend beurteilt. Die Mehrzahl der Anträge von Regionen und Gemeinden stehen damit der Sicht des Bundes grundsätzlich entgegen.

In der Tat ist es so, dass mit RPG 1 die Gemeindeautonomie in Bereich der Raumplanung eingeschränkt wird. Dies war bereits in der Abstimmungsvorlage klar kommuniziert. RPG 1 wurde in Graubünden wie auch schweizweit mit einem Stimmenanteil von über 60% angenommen. Deshalb besteht ein klarer Volksauftrag, die weitere Ausdehnung des Siedlungsgebietes und der Bauzonen einzudämmen. Erweiterungen können nicht wie gefordert, einzig abgestützt auf Art. 8a Abs. 1 lit.a RPG und Art. 15 RPG Abs. 1 und 2 bzw. Art. 15 Abs. 4 RPG erfolgen. Es gelten ebenso Art. 8a Abs. 1 lit. d RPG (regionale Abstimmung des Siedlungsgebiets) sowie Art. 15 Abs. 3 RPG (Abstimmung Bauzonen über die Gemeindegrenzen hinweg), die in den vorgängig erwähnten juristischen Begründungen von Seiten der Regionen und Gemeinden nicht aufgeführt sind.

Einerseits ist somit äusserst fraglich, ob bei einer Streichung der Kriterien zu der regionalen und überkommunalen Abstimmung die vorbehaltlose Genehmigung der vorliegenden Richtplananpassung vom Bund ohne entsprechenden Vorbehalt gegeben ist.

Andererseits ist aus den Stellungnahmen von Regionen und Gemeinden zu schliessen, dass ein Klärungs- und weitergehender Definitionsbedarf besteht. Insbesondere ist zu klären, was unter «alternativ geeignetes Gebiet» zu verstehen ist und wie die Begriffe «regional» und «überkommunal» anzuwenden sind.

b) Wichtigste Anpassungen am Richtplankapitel und im erläuternden Bericht

Aus den obengenannten Gründen erscheint eine Streichung der Kriterien zur regionalen und überkommunalen Abstimmung nicht zielführend. Ebenso ist das vorbehaltlose Belassen der bisherigen Ausführungen nicht sinnvoll, da seitens der Regionen und Gemeinden offensichtlich Unklarheiten bezüglich Umsetzung bestehen. Die Anforderungen im Richtplan zur regionalen und überkommunalen Abstimmung werden deshalb wie folgt angepasst und die Ausführungen in den Erläuterungen ergänzt:

- Konkretisierung des Begriffs «regionale Abstimmung» dahingehend, dass die instrumentelle Umsetzung der geforderten regionalen und überkommunalen Abstimmung gemäss Art. 8a Abs. 1 lit. d RPG sowie Art 15 Abs. 3 RPG über den regionalen Richtplan erfolgt.
- Konkretisierung der Anforderungen bezüglich Bedarf und Lage bei Erweiterungen, ergänzend zur bereits bestehenden Definition, ab welcher Flächengrösse eine regionale Abstimmung notwendig ist.

Öffentliche Auflage Richtplananpassung im Bereich Siedlung, Aufträge aus bundesrätlicher Genehmigung vom 10. April 2019/ Esposizione pubblica dell'adeguamento del piano direttore in materia di insediamento in base agli ordini del Consiglio federale delineati nel decreto di approvazione del 10 aprile 2019
Zusammenfassung der Ergebnisse / Riepilogo dei risultati

- Definition von nutzungsspezifischen Kriterien, was als «alternativ geeignetes Gebiet» bzw. Alternativstandort zu verstehen ist.
- Ergänzung des Leitsatzes «Erweiterung des Siedlungsgebiets quantitativ begrenzen» durch folgenden Passus: «Die Festsetzung des Siedlungsgebiets ist kein Präjudiz, um auf Ebene Ortsplanung anstehende Auszonungen nicht vornehmen zu müssen. Es gelten das RPG, die dazugehörige Rechtsprechung sowie die Festlegungen des KRIP zur Bemessung der Bauzonen (insbesondere für die WMZ)». Diese Ergänzung wird in den Erläuterungen unter «Reduktionen des Siedlungsgebiets» weiter ausgeführt.

Bezüglich der exakten textlichen Änderungen verweisen wir auf das Anpassungsdokument des erläuternden Berichtes «Umsetzung der Aufträge aus der bundesrätlichen Genehmigung vom 20. März 2019». Darin sind sämtliche Anpassungen im Vergleich zum Stand öffentliche Auflage im Änderungsmodus hervorgehoben.

c) Wichtigste teilweise Berücksichtigungen

Der folgende Abschnitt im Richtplan wurde nicht – wie gefordert – gestrichen, sondern angepasst. Ebenso wurden die Erläuterungen diesbezüglich präzisiert:

- „Bei Erweiterungen des Siedlungsgebietes, die eine Richtplananpassung voraussetzen, wird nachgewiesen, dass aus überkommunaler bzw. regionaler Sicht für die vorgesehene Nutzung ein Bedarf besteht. Auch befinden sich auf der überkommunalen bzw. regionalen Ebene im bestehenden Siedlungsgebiet keine dem Bedarf entsprechenden alternativ geeigneten Gebiete». (Richtplantext S. 5.2-3, Anträge Nr. 11, 13, 17, 20, 21, 22, 24)

Folgender Antrag entspricht teilweise der bestehenden Praxis mit dem Umgang mit Erweiterungen:

- Der Absatz im Richtplantext (Kap. 5.2.3) zur Erweiterung des Siedlungsgebietes ist dahingehend anzupassen, dass: «Erweiterungen des Siedlungsgebietes dann vorgenommen werden können, wenn die Kriterien zur räumlichen Optimierung des Siedlungsgebietes in der Gemeinde erfüllt sind und für die entsprechende Erweiterung ein Bedarf gemäss Art. 15 Abs. 1 RPG ausgewiesen ist». Zudem sei zu definieren, wie die regionale Abstimmung konkret vorzunehmen sein. (Anträge Nr. 18a, 18b, 21)

Der Antrag trifft nur auf Erweiterungen und Verlagerungen < 1ha zu. Bei Erweiterungen ≥ 1ha kumuliert pro Planungsperiode (siehe Hektarregel) ist eine regionale Abstimmung durchzuführen. Damit sind neben 15 Abs. 1 RPG auch Art. 8a Abs. 1 lit. d RPG sowie Art 15 Abs. 3 RPG zu berücksichtigen. Die Erläuterungen im Richtplantext wurden bezüglich der regionalen Abstimmung weiter ausgeführt und präzisiert.

Diesen Anträgen wurde somit teilweise entsprochen.

d) Wichtigste Nicht-Berücksichtigungen

Die wichtigsten Nicht-Berücksichtigungen betreffen Stellungnahmen mit folgenden Anträgen:

- Ergänzung beim Kriterium «Fruchtfolgeflächen», dass für den Ort angemessen / der Umgebung angemessene hohe Dichten vorzusehen sind. (Seite 5.2-3, Anträge Nr. 9, 19)

- Ergänzung im Richtplantext, dass die Gemeinden ebenfalls die Kompetenz erhalten sollen, Fruchtfolgeflächen zu kompensieren. (Antrag Nr. 15)
- Ersatzloses Streichen des Kriteriums „Vereinbarkeit mit anderen öffentlichen Interessen“. (Seite 5.2-3, Antrag Nr. 13)
- Ersatzloses Streichen des Abschnitts: «Bei Verlagerungen des Siedlungsgebiets wird nachgewiesen, dass mit der Verlagerung im Vergleich zur bisherigen räumlichen Situation insgesamt eine bessere Eignung für die Nutzung und Erschliessung vorliegt. (Richtplantext S. 5.2-3, Anträge Nr. 13, 21)
- Ergänzung der Kriterien zur Verlagerung des Siedlungsgebiets: Bei Verlagerungen habe neben der Eignung für die Nutzung und Erschliessung auch die Verfügbarkeit des Landes vorzuliegen. (Antrag Nr. 12)

2) Berichterstattung über die Entwicklung der Arbeitszonen

Anträge und Bemerkungen zum Bericht Entwicklung Arbeitszonen gingen keine ein. Anträge und Bemerkungen bezüglich des generellen Monitorings und Controllings wurden unter dem folgenden Punkt 3) «Kriterien für die Ermittlung des Bedarfs an Arbeitszonen» behandelt.

3) Kriterien für die Ermittlung des Bedarfs an Arbeitszonen

a) Hauptthemen

Aus der öffentlichen Auflage gingen keine wesentlichen Anpassungsanträge ein. Es erfolgten vor allem Kenntnisnahmen, verschiedentlich wurde Zustimmung geäußert. Ebenso wurden verschiedene Detail- oder Spezialthe-

men erörtert. Diese wurden – wie z.B. die Anträge zum Arbeitsgebietsmonitoring – zur Kenntnis genommen, u.a. weil diese nicht Inhalt dieser Richtplananpassung sind.

Der Bund stellte in seiner Vorprüfung verschiedene Änderungs- und Ergänzungsanträge. Die Analyse zu den Aus- und Umnutzungspotenzialen sei in Bezug auf die Arbeitsgebiete von überkommunaler Bedeutung auszuweiten. Weiter sei bei den Arbeitsgebieten zusätzlich der 15-jährige Bedarf auf Regionsebene abzuschätzen. Zudem seien einzelne bestehende Handlungsanweisungen für die Gemeinden und Regionen zu ergänzen (Auftrag zur Auszonung überdimensionierter Arbeitszonen, effektive Bedarfsabschätzung auf Stufe Region und Gemeinde). Die Anträge des Bundes wurden durchgehend berücksichtigt.

b) Wichtigste Anpassungen am Richtplankapitel und im erläuternden Bericht

- Ergänzung der Analyse zu den Aus- und Umnutzungspotenzialen in Bezug auf die Arbeitsgebiete von überkommunaler Bedeutung (Antrag III Bund). Die neuen Ergebnisse werden in Kapitel 1.2 und der Tabelle 1 in Kapitel 1.3.2 aufgenommen.
- Ermittlung des 15-jährigen Bedarfes an Arbeitszonen. Dieser wird im erläuternden Bericht unter Kapitel 1.3.2 als zusätzlicher Ausgangswert aufgeführt und die Tabelle 1 wird mittels einer zusätzlichen Spalte ergänzt. (Antrag IV Bund)
- Die sechste Handlungsanweisung in Kap. 5.2.3 des Richtplans, wurde insofern ergänzt, dass bei fehlendem Bedarf eine Auszonung vorzunehmen ist. Diese Handlungsanweisung richtet sich an die Gemeinden. (Antrag V Bund)

- Bei der siebten Handlungsanweisung in Kap. 5.2.3 des Richtplans, die sich an den Kanton richtet, wurde der letzte Satz wie folgt ergänzt: **Kanton, Regionen und Gemeinden wenden diese Grundlagen bei ihren Planungen an. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ermitteln die Regionen und Gemeinden den effektiven Bedarf unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben (insbesondere von Art. 15 RPG).** (Antrag V Bund)
- Bei Punkt 5 des Bedarfsnachweises für Einzonungen auf Stufe Gemeinde wird im erläuternden Bericht folgende neue Formulierung verwendet: **Der Bedarf ist nachgewiesen, wenn trotz der Überprüfung der lokalen Potenziale 1 - 4, keine der Nachfrage bzw. dem Standortprofil entsprechende mobilisierbare Reserve besteht.** Es wird darauf verwiesen, dass der regional massgebende Arbeitszonenbedarf sowie die entsprechenden Siedlungsgebietserweiterungen im regionalen Richtplan verortet und den Standortgemeinden zugewiesen wird, soweit dies zweckmässig ist. Folglich hat die Gemeinde bei konkreten Einzonungen im Siedlungsgebiet nur lokale, dem Standortprofil entsprechende Potenziale zu überprüfen. (Antrag 48)

c) Teilweise Berücksichtigung

- Präzisierung im erläuternden Bericht, welche Massnahmen auf Stufe Region bei bedeutenden Verdichtungsgebieten und Umnutzungspotenzialen in Arbeitszonen zu ergreifen sind (Ausführungen in Kap. 1.3.3. im erläuternden Bericht): Eine Präzisierung wie sie in Anträgen 45 und 47 gefordert wurde, dass die Regionen nur **generelle** Massnahmen aufzuzeigen hätten, wird nicht als zielführend

erachtet. Hingegen wird die betreffende Textpassage im Erläuterungsbericht und in den Grundlagedokumenten wie folgt ergänzt: Es sind Massnahmen **(im Sinne von Hinweisen zuhanden der Folgeplanung)** aufzuzeigen, wie diese Verdichtungspotenziale umgesetzt werden können. **Dies umfasst Hinweise bezüglich Erschliessungs- und Bebauungskonzepten, Anpassungen der Zonenordnung, Studienaufträgen, Testplanungen, Arealplanungen oder weiteren möglichen Schritten. Dabei sind Hinweise für die jeweilige Zuständigkeit zu geben, um Klarheit für die Umsetzung zu schaffen.** (Anträge 45, 47)

d) Wichtigste Nicht-Berücksichtigung

In Antrag 41 wird beantragt, dass die folgende beabsichtigte Streichung im Richtplantext rückgängig gemacht wird: «Bei einer Auslastung der Arbeitsgebiete von über 80 % fordert der Kanton die betreffende Region auf, ihre Innenentwicklungspotentiale zu überprüfen».

Dieser Antrag wurde nicht berücksichtigt, weil neu die Regionen und Gemeinden unabhängig des Überbauungsstandes aufgefordert werden, ihre bestehenden Arbeitszonen auf (bedeutende) Verdichtungspotenziale zu überprüfen. Diese neue Regelung ist grundsätzlich strenger und umfassender als die bisherige. Deshalb ergab der nun gestrichene Auftrag keinen Sinn mehr. Die Pflicht zur Eruiierung der Verdichtungspotentiale gilt nun allgemein und ist nicht nur mehr an die Auslastung geknüpft.

4) Anforderungen an die ÖV-Erschliessung von Arbeitsgebieten

a) Hauptthemen

Anträge zu den geänderten Erschliessungsanforderungen für Arbeitsgebiete mit publikumsorientierten Nutzungen

Im Rahmen der Mitwirkung sind verschiedene Stellungnahmen eingegangen mit Anträgen zu den Erschliessungsanforderungen bei Arbeitsgebieten **mit** publikumsorientierten Nutzungen. Die Erschliessungsanforderungen bezüglich der publikumsorientierten Nutzungen wurden im Rahmen der Erarbeitung des KRIP-S festgelegt, von der Regierung des Kantons Graubünden am 20.4.2018 beschlossen und am 10.4.2019 vom Bund genehmigt. Die hier vorliegende Richtplananpassung ändert die Erschliessungsanforderungen bezüglich der publikumsorientierten Nutzungen inhaltlich nicht, sondern ergänzt die Erschliessungsanforderungen bezüglich der Arbeitsgebiete **ohne** publikumsorientierte Nutzungen. Die Anträge zu den Erschliessungsanforderungen **mit** publikumsorientierten Nutzungen können somit nicht berücksichtigt und nur zur Kenntnis genommen werden. In den Anträgen 53 und 56 wird auf eine Präzisierungsmöglichkeit hingewiesen, die berücksichtigt und verdankt wird.

Nachweispflicht erst in Folgeverfahren

Verschiedene Regionen und Gemeinden beantragen zu konkretisieren, dass Nachweise bezüglich der Erschliessungsanforderungen, so die kompensierenden Massnahmen im Fuss- und Veloverkehr, erst im Rahmen von Folgeplanungen (Arealplan / Quartierplan) festzulegen sind. (Antrag 57)

Diese Anträge können nicht berücksichtigt werden. Grund ist, dass im Zuge von Einzonungen generell aufgezeigt werden muss, dass die Flächen auch im Sinne der geplanten Zweckbestimmung nutzbar sein werden. Wie dies bereits geschah, besteht ansonsten die Gefahr, dass Bauzonenreserven geschaffen werden, die nicht widmungsgemäss nutzbar sind und damit gegen Art. 15 Abs. 4 lit. a RPG verstossen.

So könnte mit der Einzonung ein Missstand geschaffen werden, der im Rahmen der Folgeplanung unter Umständen nicht aufgelöst werden kann. Es wäre eine Reduktion der Bauzonengrösse notwendig, welche im Rahmen des Arealplans oder Quartierplanes nicht vorgenommen werden kann. Eine Verlagerung dieser Nachweispflicht auf nachgeordnete Verfahren ist daher in der Regel nicht statthaft. Die entsprechenden Anträge werden deshalb nicht berücksichtigt.

b) Wichtigste Anpassungen am Richtplankapitel

- Ergänzung bezüglich der publikumsorientierten Nutzungen in den Erläuterungen in Kap 5.1.2, «Der Nutzungsintensität angemessene ÖV-Erschliessung». In den Erläuterungen wird ergänzt, dass **Arbeitsgebiete mit publikumsorientierten Nutzungen im urbanen und suburbanen Raum mindestens die Güteklasse C und im ländlichen sowie rein touristischen Raum mindestens die Güteklasse D zu erreichen haben, unabhängig von der von der Nutzungsintensität**. Diese Regelung war bereits aus dem bisherigen Richtplantext zu schlussfolgern, allerdings nur durch die Kombination von verschiedenen Leitsätzen aus den Kapiteln 5.1.2 und 5.2.3. Aufgrund der Verschiebungen im Richtplantext im Zusammenhang erscheint

es sinnvoll, dies in den Erläuterungen in Kapitel 5.1.2 explizit zu formulieren. (Antrag 53)

- In Kap. 5.1.2 «Arbeitsgebiete eng auf das Verkehrssystem abstimmen», Ergänzung des Wortes «mindestens». Die Formulierung lautet nun: In Arbeitsgebieten mit publikumsorientierten Nutzungen ist eine im urbanen und suburbanen Raum mindestens die Güteklasse C und im ländlichen sowie rein touristischen Raum **mindestens** die Güteklasse D zu erreichen. Hierbei handelt es sich um eine sprachliche Präzisierung bereits geltender Vorgaben. (Antrag 56)

c) Wichtigste Nicht-Berücksichtigungen

Die wichtigsten Nicht-Berücksichtigungen betreffen Stellungnahmen mit folgenden Anträgen:

- Antrag 54: Abschwächung der Erschliessungsanforderungen für Gebiete mit publikumsorientierten Nutzungen.
- Antrag 57: Erbringung der Nachweispflicht erst in Folgeverfahren.
- Antrag 58: Streichen der Forderung, dass kompensierenden Massnahmen im Bereich des Fuss- und Veloverkehrs vorzusehen sind, falls die ÖV-Erschliessungsanforderungen nicht auf dem ganzen Areal erreicht wird.
- Antrag 60: Ersatz des Begriffes «kostengerecht» durch «wirtschaftlich».

Riepilogo dei risultati

Struttura del riepilogo

Alla luce dei risultati dell'esame preliminare della Confederazione e della valutazione delle prese di posizione pervenute durante l'esposizione pubblica, in primo luogo viene presentata una valutazione complessiva dell'ARE-GR in merito all'adempimento degli ordini del Consiglio federale delineati nell'approvazione del 20 marzo 2019. In seguito, vengono discusse questioni specifiche in base alla tematica e alle singole richieste della Confederazione e sono riportate le principali modifiche apportate al piano direttore e al rapporto esplicativo insieme alle principali voci non modificate.

Valutazione complessiva

Dall'esame preliminare della Confederazione e dalla maggior parte delle prese di posizione presentate durante l'esposizione pubblica sono emersi diversi pareri:

In merito al *rapporto sullo sviluppo delle aree a destinazione lavorativa* e ai *criteri per l'accertamento del fabbisogno* non sono state sollevate critiche e in molti casi è stato espresso un feedback positivo. La Confederazione, invece, ha richiesto numerosi adeguamenti al contenuto di tali punti. In particolare, ha disposto un'ulteriore designazione del fabbisogno per 15 anni rilevante per la pianificazione delle utilizzazioni e un riesame dell'attuale potenziale di dezonamento per tutte le aree a destinazione lavorativa (e non solo per quelle locali).

La maggior parte dei requisiti integrativi sui collegamenti del TP nelle aree a destinazione lavorativa senza utilizzi orientati al pubblico è stata approvata e accolta con favore. Anche la Confederazione li ha reputati ragionevoli.

Per quanto riguarda *gli ampliamenti e le delocalizzazioni dell'area insediativa*, la maggioranza dei criteri qualitativi relativi all'idoneità edilizia, ai collegamenti complessivi all'intera rete di trasporto e alla compatibilità con altri interessi pubblici ha ottenuto un riscontro positivo.

I criteri concernenti l'assegnazione delle superfici per l'avvicendamento delle colture sono stati accolti favorevolmente dalla Confederazione, mentre numerose regioni e comuni hanno criticato il passaggio «In particolare, deve essere densamente edificato» e ne hanno proposto la cancellazione o la relativizzazione. Inoltre, alcuni di essi hanno richiesto la possibilità di intervenire autonomamente per compensare tali superfici.

La parte più controversa di questo adeguamento del piano direttore riguarda l'attuazione delle disposizioni della legge federale sulla pianificazione del territorio (LPT; RS 700) di cui all'art. 8a LPT e all'art. 15 cpv. 3 LPT, che disciplinano il coordinamento a livello regionale dell'area insediativa e il coordinamento a livello sovracomunale delle zone edificabili. L'applicazione di tali disposizioni è considerata dalla Confederazione «uno dei punti fondamentali» della nuova LPT. Nell'ambito del presente adeguamento del piano direttore, il progetto di attuazione è stato invece respinto categoricamente da molti comuni e regione. Inoltre, è stata richiesta l'eliminazione di questo punto dalle linee direttrici del piano direttore e dalle relative spiegazioni, nonché dal rapporto esplicativo.

Qui di seguito sono illustrate le richieste emerse dall'esame preliminare della Confederazione e le prese di posizione delle regioni e dei comuni.

1) Criteri per gli ampliamenti e le delocalizzazioni dell'area insediativa (capitolo 5.2.1)

a) Temi principali

Ottimizzazione territoriale dell'area insediativa

Tranne in alcuni casi, le disposizioni sull'*idoneità edilizia, sui collegamenti complessivi all'intera rete di trasporto e sulla compatibilità con altri interessi pubblici* hanno incontrato un certo consenso e nel complesso sono state accolte con favore.

Disposizioni sulle superfici per l'avvicendamento delle colture (SAC)

In diverse occasioni è stato richiesto di modificare le disposizioni del piano direttore sulle superfici per l'avvicendamento delle colture. In particolare, sono state criticate le indicazioni sull'utilizzo parsimonioso del suolo e sul fatto che quest'ultimo debba essere «densamente edificato». A tal proposito, è opportuno precisare che, ai sensi dell'art. 30 cpv. 1^{bis} lett. b dell'ordinanza sulla pianificazione del territorio (OPT; RS 700.1), «le superfici per l'avvicendamento delle colture possono essere azionate soltanto se le superfici sfruttate sono impiegate in modo ottimale secondo lo stato attuale delle conoscenze». La presenza di una densità edilizia elevata costituisce quindi un requisito imprescindibile. Così formulata, la frase lascia inoltre una certa discrezionalità sul concetto di «elevata densità» per la rispettiva località. Si rammenta altresì che le disposizioni del piano direttore relative alle superfici per l'avvicendamento delle colture sono conformi a quanto

previsto dall'art. 15 cpv. 3 LPT e dall'art. 30 OPT. Rispetto al piano direttore vigente, queste sono state semplicemente spostate nel capitolo 5.2.1, fatta eccezione per il testo relativo alle densità edilizie elevate.

Coordinamento regionale dell'area insediativa e coordinamento sovracomunale dell'ubicazione e delle dimensioni delle zone edificabili

Nel progetto di attuazione sono illustrate le seguenti disposizioni in materia di coordinamento a livello regionale e sovracomunale:

«Per gli ampliamenti dell'area insediativa, occorre dimostrare che, dal punto di vista sovracomunale, esiste un fabbisogno per l'utilizzo previsto e che, a livello regionale, nell'area insediativa esistente non vi sono ubicazioni idonee alternative».

In tal senso, il rapporto esplicativo include le seguenti considerazioni in materia di coordinamento sovracomunale:

«Ai sensi dell'art. 8a cpv. 1 lett. a LPT, gli ampliamenti dell'area insediativa vanno coordinati a livello regionale. Pertanto, il fabbisogno di ulteriori aree insediative (in base al tipo di utilizzo) deve essere disposto non solo a livello locale, ma anche a livello sovracomunale e regionale».

«Analogamente alla domanda, anche per la scelta dell'ubicazione occorre seguire le linee sovracomunali o regionali. Nella definizione degli ampliamenti dell'area insediativa, si deve dimostrare, nell'ambito della pianificazione direttrice regionale, che, da un punto di vista sovracomunale/regionale, non esistono ubicazioni alternative per l'utilizzo previsto che siano già state designate come area insediativa o addirittura azionate».

Durante la procedura di consultazione, i **comuni e le regioni** hanno presentato numerose prese di posizione in cui si oppongono alle disposizioni sopra riportate sul coordinamento sovracomunale o regionale per gli ampliamenti dell'area insediativa. La principale argomentazione in merito è che le comprove richieste andrebbero oltre gli adeguamenti disposti dal Consiglio federale, sarebbero inappropriate e irrealizzabili e imporrebbero requisiti insensati. Sono state inoltre presentate le seguenti considerazioni:

- Le nuove norme sarebbero in contrasto con uno sviluppo dell'area insediativa auspicabile e ragionevole dal punto di vista territoriale (sviluppo di zone urbane e suburbane centrali e ben collegate con il trasporto pubblico). Anche se le «ubicazioni idonee alternative» nell'area insediativa esistente soddisfano i «requisiti minimi» per uno sviluppo ragionevole dal punto di vista territoriale, spesso si tratta di zone interregionali in cui lo sviluppo futuro degli insediamenti non è *una priorità*. Se non fosse possibile procedere con gli ampliamenti dell'area insediativa fino a quando questa non dispone di ubicazioni idonee alternative, lo sviluppo non potrebbe più essere guidato in primo luogo verso le zone più adatte sul piano territoriale. La normativa proposta sarebbe inoltre un principio progressivo, tale per cui prima di procedere con gli eventuali ampliamenti, andrebbero eseguiti i dezonamenti e le riduzioni in tutti i comuni. Ciò non sarebbe ragionevole e ostacolerebbe notevolmente lo sviluppo dei comuni stessi.
- Le comprove richieste sarebbero poi in contrasto con le vigenti basi del PDC già approvate, secondo cui gli ampliamenti e le delocalizzazioni di superfici maggiori di 1 ettaro andrebbero coordinati a livello regionale.

A tal proposito, sarebbe necessario concedere ai comuni un certo margine di azione. Inoltre, risulterebbe difficile garantire che ogni singolo ampliamento minore venga coordinato a livello regionale.

- Non sarebbe chiaro a cosa si riferisca esattamente l'espressione «ubicazioni alternative» o se si tratti dei criteri di cui alla linea direttrice «Ottimizzazione territoriale dell'area insediativa» (capitolo 5.2.1 del PDC). Inoltre, gli adeguamenti previsti non delineerebbero con chiarezza il nesso tra le definizioni dei termini «sovracomunale/regionale» e l'espressione «al di là dei confini comunali» di cui all'art. 15 cpv. 3 LPT.

A tal proposito, sono state inoltre espresse le seguenti perplessità:

- Con tali disposizioni i comuni perderebbero buona parte della propria competenza in materia di pianificazione a discapito delle loro possibilità di sviluppo rispetto ai nuovi azzonamenti, che sarebbero quindi subordinate alle attuali aree insediative non edificate e alle riserve delle zone edificabili presenti in altri comuni.
- Le riserve presenti in altri comuni su cui il comune di ubicazione (e in certi casi nemmeno la regione, poiché i comuni confinanti possono appartenere a regioni diverse) non ha alcun controllo potrebbero quindi ostacolare l'ampliamento dell'area insediativa nel comune di ubicazione. In alcuni casi, si teme che gli azzonamenti possano essere effettuati solo quando sono già state utilizzate tutte le zone edificabili della regione.

Alcune delle richieste formulate propongono di cancellare integralmente dal piano direttore tutte le nuove disposizioni in materia di ampliamenti (e delocalizzazioni) dell'area insediativa. In altre invece si chiede di eliminare l'obbligo di comprovare il fabbisogno a livello sovracomunale. In quasi tutti

i casi si suggerisce di eliminare la frase «Inoltre, a livello regionale, non esistono aree idonee alternative nell'area insediativa attuale» o quanto meno di sostituirla con un'altra disposizione.

Le specifiche motivazioni giuridiche a sostegno della cancellazione sono le seguenti:

- Con l'imminente emanazione del piano direttore regionale, l'area insediativa dovrebbe essere definita con un coordinamento a livello regionale. A questo punto, la disposizione di cui all'art. 8a cpv. 1 lett. a LPT (indicazioni sulle dimensioni e sulla distribuzione delle aree insediative con il coordinamento regionale) e le norme previste dalla legge sulla pianificazione territoriale del Cantone dei Grigioni (LPTC; CSC 801.100) di cui all'art. 17 sarebbero quindi soddisfatte.
- I futuri ampliamenti connessi a utilizzi non espressamente coordinati a livello regionale dovrebbero attenersi unicamente all'art. 15 capoversi 1 e 2 e all'art. 15 cpv. 4 LPT, rispettivamente (nonché agli altri criteri delineati nel piano direttore). In tal caso, basterebbe semplicemente dimostrare che un eventuale azionamento riesce a soddisfare il fabbisogno per 15 anni e non sarebbe necessario un coordinamento a livello regionale e sovracomunale in quanto già garantito dal piano direttore regionale.

Secondo la Confederazione², le considerazioni sul coordinamento regionale e sovracomunale sono appropriate e conformi al contenuto essenziale della LPT. A questo proposito, la Confederazione fa riferimento alle disposizioni

² Rapporto d'esame preliminare e riunioni con C. Guggisberg e U. Wittwer, ARE-CH, nel periodo marzo-maggio 2021

contenute nella «Guida alla pianificazione direttrice» (introduzione) del comunicato sull'adeguamento della LPT, nonché al *Praxiskommentar* di Aemisegger e Kissling. In esse si parla espressamente della stretta correlazione tra la pianificazione direttrice e l'art. 15 della LPT, in particolare del ruolo chiave svolto dal piano direttore nel contrastare la proliferazione urbana. Per quanto riguarda l'art. 8a cpv. 1 LPT (contenuto del piano direttore nell'ambito degli insediamenti), secondo Aemisegger/Kissling le disposizioni sulla superficie insediativa (lett. a) e sulla dimensione delle zone edificabili (lett. d) sono di fondamentale importanza per la successiva pianificazione delle utilizzazioni.

Con la definizione delle superfici insediative e la loro distribuzione (art. 8a cpv. 1 lett. a LPT), lo sviluppo dell'area insediativa nei comuni deve essere controllato e limitato già a livello cantonale. Questo si traduce in una chiara limitazione dell'autonomia comunale in quest'area.

Ai sensi della «Guida all'adeguamento del piano direttore», per l'individuazione dell'area insediativa, il Cantone dei Grigioni ha scelto la variante A, in cui le dimensioni dell'area insediativa sono espresse in via definitiva tramite l'indicazione della superficie e la designazione cartografica. Il piano direttore anticipa quindi la distribuzione geografica delle aree insediative rivelandosi così, sempre secondo Aemisegger/Kissling, un vero e proprio piano di preutilizzo. Il cantone deve quindi fornire ai comuni indicazioni chiare su dove e come avviene lo sviluppo degli insediamenti e, di conseguenza, è tenuto a elaborare criteri adeguati.

L'art. 15 cpv. 3 stabilisce inoltre che il calcolo del fabbisogno di zone edificabili non deve limitarsi alle esigenze di un singolo comune, ma deve tener conto anche della capacità delle zone edificabili degli altri comuni della regione. Ciò vale in particolare per le RMC. Secondo Aemisegger/Kissling, quindi, il corretto dimensionamento delle zone edificabili non riguarda solo il comune di ubicazione, ma deve essere gestito a livello sovralocale, coordinando sia le dimensioni delle zone edificabili che la loro posizione (principio che nel cantone dei Grigioni si realizza attraverso il piano direttore regionale).

In conclusione, la maggior parte delle regioni e dei comuni chiede la cancellazione delle disposizioni relative al coordinamento sovracomunale e regionale, mentre la Confederazione le reputa adeguate e in linea con quanto previsto dalla LPT. Buona parte delle richieste formulate dalle regioni e dai comuni è quindi sostanzialmente in contrasto con il punto di vista della Confederazione.

In effetti, come si poteva già evincere chiaramente dalla proposta di coordinamento, la LPT 1 limita l'autonomia dei comuni nell'ambito della pianificazione territoriale. La LPT 1 è stata approvata nei Grigioni e in Svizzera con una percentuale di voto superiore al 60%. Per questo motivo, esiste un chiaro mandato popolare volto a contenere l'ulteriore espansione dell'area insediativa e delle zone edificabili. Gli ampliamenti non possono essere realizzati esclusivamente in base a quanto previsto dall'art. 8a cpv. 1 lett. a LPT e dall'art. 15 capoversi 1 e 2 e dall'art. 15 cpv. 4 LPT. Si applicano anche l'art. 8a cpv. 1 lett. d (coordinamento regionale dell'area insediativa) e l'art. 15 cpv. 3 (coordinamento delle zone edificabili al di là dei confini comunali) della LPT, che non sono elencati nelle motivazioni giuridiche di cui sopra fornite dalle regioni e dai comuni.

Da un lato, quindi, è poco probabile che, in caso di cancellazione dei criteri per il coordinamento regionale e sovracomunale, la Confederazione approvi senza riserve l'adeguamento del piano direttore in oggetto.

Dall'altro, dalle prese di posizione delle regioni e dei comuni emerge una necessità di chiarimento e di un'ulteriore definizione. In particolare, va precisato cosa si intende per «ubicazione idonea alternativa» e in che modo devono essere applicati i termini «regionale» e «sovracomunale».

b) Principali adeguamenti nel capitolo del piano direttore e nel rapporto esplicativo

Per le ragioni sopra riportate, non risulta opportuno eliminare i criteri per il coordinamento regionale e sovracomunale. Allo stesso modo, non avrebbe senso lasciare invariate le attuali disposizioni, poiché è evidente che vi sia una certa confusione da parte delle regioni e dei comuni in merito all'attuazione. Le prescrizioni del piano direttore sul coordinamento regionale e sovracomunale vengono quindi modificate e le spiegazioni integrate come segue:

- Precisazione del termine «coordinamento regionale» con la frase «L'attuazione strumentale del necessario coordinamento regionale e sovracomunale si realizza attraverso il piano direttore regionale», conformemente all'art. 8a cpv. 1 lett. d e all'art. 15 cpv. 3 LPT.
- Chiarimento delle disposizioni relative al fabbisogno e alla posizione per gli ampliamenti e integrazione dell'attuale definizione della dimensione delle superfici, a partire dalla quale è necessario il coordinamento regionale.

- Definizione del concetto di «ubicazione idonea alternativa» o area alternativa mediante una serie di criteri che variano in base al tipo di utilizzo.
- Integrazione della linea direttrice «Contenimento quantitativo dell'ampliamento dell'area insediativa» con il seguente paragrafo: «*La definizione dell'area insediativa non pregiudica la possibilità di effettuare eventuali dezonamenti già in corso nell'ambito di una pianificazione territoriale. Si applicano la LPT, le normative pertinenti e le disposizioni del PDC sul dimensionamento delle zone edificabili (in particolare per le RMC)*». Tale integrazione è illustrata nel dettaglio nelle spiegazioni del punto «Riduzioni dell'area insediativa».

Per quanto riguarda le modifiche precise apportate al testo, si rimanda al documento di adeguamento del rapporto esplicativo «Adempimento degli ordini risultanti dall'approvazione del Consiglio federale del 20 marzo 2019». Qui sono delineati nel dettaglio tutti gli adeguamenti apportati alla versione messa a disposizione durante l'esposizione pubblica in modalità modifica.

c) Principali voci prese parzialmente in considerazione

La seguente sezione del piano direttore non è stata cancellata, ma modificata come richiesto. Analogamente, le spiegazioni sono state precisate come segue:

- «Per quanto concerne gli ampliamenti dell'area insediativa **che richiedono un adeguamento del piano direttore**, è necessario definire la destinazione d'uso anche da un punto di vista **sovracomunale e regionale**. Inoltre, a livello regionale e sovracomunale, non esistono aree idonee alternative nell'attuale area insediativa **che soddisfino il fabbisogno**»

(testo del piano direttore, cap. 5.2-3, richieste n. 11, 13, 17, 20, 21, 22, 24).

La seguente richiesta è parzialmente in linea con la prassi vigente in materia di gestione degli ampliamenti:

- Il paragrafo del piano direttore (capitolo 5.2.3) relativo all'ampliamento dell'area insediativa deve essere modificato come segue: «Gli ampliamenti dell'area insediativa possono essere effettuati se sono soddisfatti i criteri relativi all'ottimizzazione territoriale dell'area insediativa nel comune e se è necessario un ampliamento ai sensi dell'art. 15 cpv. 1 LPT». Inoltre, occorre definire le modalità di coordinamento concrete a livello regionale (richieste n. 18a, 18b, 21).

La richiesta riguarda soltanto gli ampliamenti e le delocalizzazioni inferiori a 1 ettaro. Per gli ampliamenti ≥ 1 ettaro, calcolati cumulativamente per ciascun periodo di pianificazione (cfr. regola dell'ettaro), bisogna procedere con un coordinamento regionale. Di conseguenza, oltre all'art. 15 cpv. 1 della LPT, occorre prendere in considerazione anche l'art. 8a cpv. 1 lett. d e l'art. 15 cpv. 3 della stessa legge. In merito al coordinamento regionale, sono state altresì precisate le spiegazioni fornite nel piano direttore.

Tali richieste sono state quindi parzialmente accolte.

d) Principali voci non modificate

Le principali voci non modificate riguardano le prese di posizione con le seguenti richieste:

- Integrazione del criterio sulle «superfici per l'avvicendamento delle colture» con la frase «**Devono essere previste densità adeguatamente elevate per il luogo/l'ambiente**» (cap. 5.2-3, richieste n. 9, 19).
- Integrazione del piano direttore con il principio secondo cui i comuni dovrebbero contribuire alla compensazione delle superfici per l'avvicendamento delle colture (richiesta n. 15).
- Cancellazione senza sostituzione del criterio «Compatibilità con altri interessi pubblici» (cap. 5.2-3, richiesta n. 13).
- Cancellazione senza sostituzione del paragrafo: «Per quanto concerne le delocalizzazioni dell'area insediativa, la delocalizzazione comporta un'idoneità complessivamente migliore in termini di destinazione d'uso e collegamenti rispetto alla situazione territoriale precedente (testo del piano direttore, cap. 5.2-3, richieste n. 13, 21).
- Integrazione dei criteri per la delocalizzazione dell'area insediativa: Per le delocalizzazioni, oltre all'idoneità all'utilizzo previsto e ai collegamenti, occorre tenere presente anche la disponibilità del territorio (richiesta n. 12).

2) Rapporto sullo sviluppo delle aree a destinazione lavorativa

Non sono pervenute richieste o osservazioni in merito allo sviluppo delle aree a destinazione lavorativa. Le richieste e le osservazioni riguardanti il monitoraggio e il controllo generale sono riportate al punto 3) «Criteri per l'accertamento del fabbisogno di aree a destinazione lavorativa».

3) Criteri per l'accertamento del fabbisogno di aree a destinazione lavorativa

a) Temi principali

Durante l'esposizione pubblica non sono pervenute richieste di adeguamento sostanziali. È stata esaminata la maggior parte delle prese di posizione, che in diversi casi sono risultate favorevoli. Sono stati inoltre discussi vari aspetti dettagliati o specifici di cui è stato preso atto (ad es. le richieste di monitoraggio delle aree lavorative), anche perché, tra le altre cose, non sono oggetto del presente adeguamento del piano direttore.

Nell'esame preliminare, la Confederazione ha formulato una serie di richieste di emendamento e integrazione. L'analisi del potenziale di dezonamento e cambio di destinazione andrebbe ampliata per quanto riguarda le aree lavorative di importanza sovracomunale. Per le aree a destinazione lavorativa, occorrerebbe stimare anche il fabbisogno per 15 anni a livello regionale. Inoltre, sarebbe necessario integrare le singole indicazioni attuative esistenti per i comuni e le regioni (obbligo di dezonamento delle aree a destinazione lavorativa sovradimensionate, stima effettiva del fabbisogno a livello regionale e comunale). Le richieste della Confederazione sono state tutte prese in considerazione.

b) Principali adeguamenti nel capitolo del piano direttore e nel rapporto esplicativo

- Integrazione dell'analisi del potenziale di dezonamento e cambio di destinazione relativo alle aree lavorative di importanza sovracomunale (richiesta III della Confederazione). I nuovi risultati sono riportati nel capitolo 1.2 e nella tabella 1 del capitolo 1.3.2.

- Accertamento del fabbisogno per 15 anni nelle aree a destinazione lavorativa. Tale principio è indicato come ulteriore valore guida nel capitolo 1.3.2 del rapporto esplicativo ed è stato riportato anche nella Tabella 1 in una colonna aggiuntiva (richiesta IV della Confederazione).
- Nella sesta indicazione attuativa del capitolo 5.2.3 del piano direttore è stato precisato che, in assenza di un effettivo fabbisogno, si procede con i dezonamenti necessari. Tale indicazione attuativa è rivolta ai comuni (richiesta V della Confederazione).
- Nella settima indicazione attuativa del capitolo 5.2.3 del piano direttore, rivolta invece al cantone, l'ultima frase è stata integrata come segue: «Cantoni, regioni e comuni utilizzano queste basi per la loro pianificazione. Nei limiti delle loro competenze, le regioni e i comuni determinano il fabbisogno effettivo nel rispetto delle disposizioni di legge federali (in particolare l'art. 15 LPT)» (richiesta V della Confederazione).
- Per quanto riguarda il punto 5 relativo alla comprova del fabbisogno di azzonamenti a livello comunale, il rapporto esplicativo è stato modificato come segue: «Il fabbisogno viene comprovato se, nonostante la verifica del potenziale locale 1 - 4, non è presente una riserva mobilitabile che soddisferebbe la domanda o il profilo dell'ubicazione». A tal proposito, si ricorda che il fabbisogno regionale rilevante di zone lavorative e i corrispondenti ampliamenti dell'area insediativa sono definiti nel piano direttore regionale e, ove opportuno, sono assegnati ai comuni di ubicazione. Di conseguenza, in caso di azzonamenti concreti nell'area insediativa, il comune deve solo verificare il potenziale locale secondo il profilo dell'ubicazione (richiesta n. 48).

c) Principali voci prese parzialmente in considerazione

- Precisazione delle misure da adottare a livello regionale per le aree di densificazione insediativa e il potenziale di cambio di destinazione di aree a destinazione lavorativa (cfr. capitolo 1.3.3. del rapporto esplicativo): Non si ritiene opportuno chiarire quanto proposto nelle richieste 45 e 47, ovvero il principio secondo cui le regioni dovrebbero presentare solo misure **di carattere generale**. Tuttavia, nel rapporto esplicativo e nelle basi il testo in questione è integrato come segue: «Occorre inoltre presentare le misure di attuazione del potenziale di densificazione (sotto forma di indicazioni per la pianificazione consecutiva). Queste includono informazioni sui progetti di urbanizzazione e strutturazione edilizia, modifiche a ordinanze urbanistiche, mandati di studio, pianificazioni di prova, pianificazioni delle aree o altri possibili provvedimenti. Per una maggiore chiarezza ai fini dell'attuazione, in questa fase è necessario altresì fornire indicazioni in merito alla rispettiva competenza (richieste n. 45, 47).

d) Principali voci non modificate

Nella richiesta 41 viene proposto di ripristinare nel testo del piano direttore la seguente frase, precedentemente cancellata: «Nel caso di un tasso di sfruttamento delle aree a destinazione lavorativa superiore all'80%, il cantone invita le regioni coinvolte a verificare il loro potenziale di sviluppo interno».

La richiesta non è stata presa in considerazione perché, indipendentemente dal grado di edificazione, le regioni e i comuni sono nuovamente invitati a verificare il potenziale di densificazione (significativo) delle aree a destinazione lavorativa esistenti. In linea di massima, questa nuova disposizione è più rigorosa e più completa di quella precedente. Pertanto, non vi è alcuna ragione di ripristinare la frase cancellata. L'obbligo di valutare il potenziale di densificazione è ormai risaputo e non è più legato unicamente al tasso di sfruttamento.

4) Requisiti di collegamento al TP delle aree a destinazione lavorativa

a) Temi principali

Richieste di modifica dei requisiti di collegamento delle aree a destinazione lavorativa con utilizzi orientati al pubblico

Nell'ambito della compartecipazione sono pervenute diverse prese di posizione con richieste relative ai requisiti di collegamento delle aree a destinazione lavorativa **con** utilizzi orientati al pubblico. I requisiti di collegamento relativi agli utilizzi orientati al pubblico sono stati stabiliti durante la stesura del PDC-INS, decretati dal governo del Cantone dei Grigioni il 20 aprile 2018 e approvati dalla Confederazione il 10 aprile 2019. Il presente adeguamento del piano direttore non modifica il contenuto dei requisiti di collegamento relativi agli utilizzi orientati al pubblico, ma integra quelli che concernono le aree a destinazione lavorativa **senza** utilizzi orientati al pubblico. Pertanto, le richieste relative ai requisiti di collegamento delle aree a destinazione lavorativa **con** utilizzi orientati al pubblico non sono state prese in considerazione o sono state contrassegnate solo come presa d'atto. Nelle richieste n.

53 e 56 viene segnalata una possibile precisazione che è degna senz'altro di considerazione e gratitudine.

Obbligo di comprovare il fabbisogno solo nelle fasi successive

Diverse regioni e comuni chiedono di precisare che la comprova dei requisiti di collegamento nonché l'attuazione di misure compensative nell'ambito del traffico pedonale e ciclabile debbano essere effettuate durante le pianificazioni consecutive (piano di area/quartiere) (richiesta n. 57).

Tali richieste non possono essere prese in considerazione in quanto, nel corso degli azzonamenti, occorre generalmente dimostrare che le aree siano anche utilizzabili in base alla destinazione d'uso prevista. In caso contrario, come d'altronde è già successo, si correrebbe il rischio che si creino riserve di zone edificabili non utilizzabili conformemente alla loro destinazione d'uso e che venga quindi violato l'art. 15 cpv. 4 lett. a LPT.

Così facendo, l'azzonamento potrebbe creare una disfunzione non risolvibile in seno alla pianificazione consecutiva. Sarebbe necessario infatti procedere con una riduzione delle dimensioni della zona edificabile, riduzione che non può essere disposta a livello di area o di quartiere. Pertanto, di norma non è consentito declassare tale obbligo di comprova alle procedure subordinate. Le richieste corrispondenti non sono quindi state prese in considerazione.

b) Principali adeguamenti nel capitolo del piano direttore

- Integrazione relativa gli utilizzi orientati al pubblico nelle spiegazioni del cap. 5.1.2 «Collegamenti del TP adeguati all'intensità di utilizzo». Nelle spiegazioni è stata aggiunta la seguente frase:

«Nelle aree a destinazione lavorativa con utilizzi orientati al pubblico deve essere raggiunta almeno la classe C nel territorio urbano e suburbano e almeno la classe D nel territorio rurale e prettamente turistico, indipendentemente dall'intensità di utilizzo». Tale disposizione emergeva già dal testo precedente del piano direttore, ma solo combinando le varie linee direttrici dei capitoli 5.1.2 e 5.2.3. A causa degli spostamenti effettuati nel testo, risulta opportuno inserire tale principio nelle spiegazioni del capitolo 5.1.2 (richiesta 53).

- Nel capitolo 5.1.2 «Adattare le aree a destinazione lavorativa alla rete di trasporto», aggiunta della parola «almeno». La frase aggiornata è la seguente: «Nelle aree a destinazione lavorativa con utilizzi orientati al pubblico, deve essere raggiunta almeno la classe C nel territorio urbano e suburbano e almeno la classe D nel territorio rurale e prettamente turistico». Si tratta semplicemente di una precisazione linguistica della disposizione precedente (richiesta n. 56).

c) Principali voci non modificate

Le principali voci non modificate riguardano le prese di posizione con le seguenti richieste:

- Richiesta n. 54: allentamento dei requisiti di collegamento per le aree con utilizzi orientati al pubblico.
- Richiesta n. 57: obbligo di comprovare il fabbisogno solo nelle fasi successive.

- Richiesta n. 58: eliminazione della condizione di attuare misure compensative nell'ambito del traffico pedonale e ciclabile qualora non si ottenessero i necessari collegamenti di TP sull'intera area.
- Richiesta n. 60: sostituzione del termine «proporzionato ai costi» con «economico».

Vorprüfungsbericht des Bundes

Nr.	Betreff	Auftrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
I	Anforderungen an die ÖV-Erschliessung von Arbeitsgebieten	<p>Bemerkung: Gestützt auf den Grundlagenbericht «Anforderungen an die ÖV-Erschliessung von Arbeitsgebieten» ergänzt der Kanton den Leitsatz «Arbeitsgebiete eng auf das Verkehrssystem abstimmen» in Kapitel 5.1.2 mit der Festlegung, dass Arbeitsgebiete mit publikumsorientierten Nutzungen im urbanen und suburbanen Raum mindestens die Güteklasse C und im ländlichen und rein touristischen Raum die Güteklasse D erreichen müssen. Arbeitsgebiete ohne publikumsorientierte Nutzungen sollen eine der Nutzungsintensität angemessene ÖV-Erschliessung aufweisen. In den Erläuterungen wird präzisiert, was darunter zu verstehen ist. Der Bund beurteilt die vorliegenden Ergänzungen zu den Anforderungen an die ÖV-Erschliessung von Arbeitsgebieten als zweckmässig.</p>	K	Kenntnisnahme
II	Kriterien für die Erweiterung des Siedlungsgebiets	<p>Bemerkung: Mit der vorliegenden Richtplananpassung ergänzt der Kanton im Richtplantext die Kriterien für Erweiterungen und Verlagerungen des Siedlungsgebiets. Dazu gehören die bauliche Eignung, die gesamtverkehrliche Erschliessung, die Berücksichtigung der Fruchtfolgefleichen sowie die Vereinbarkeit mit anderen öffentlichen Interessen (z.B. Orts- und Landschaftsbild). Das ARE begrüsst die ergänzten Kriterien für Erweiterungen des Siedlungsgebiets.</p>	K	Kenntnisnahme
III	Bericht zur Entwicklung der Arbeitszonen	<p>Auftrag: Der Kanton ergänzt die Analyse zu den Aus- und Umnutzungspotenzialen in Bezug auf die Arbeitsgebiete von überkommunaler Bedeutung.</p> <p>Begründung: Um einen Überblick über die vorhandenen nicht überbauten Arbeitsgebiete von lokaler Bedeutung zu erhalten, hat der Kanton eine Erhebung zu den Aus- und Umnutzungspotenzialen vorgenommen. Demnach besteht an 56 Standorten mit einer Gesamtfläche von 65 ha ein Potenzial für eine Überprüfung der Arbeitsgebiete, wovon rund 30 ha unüberbaut sind. In den überbauten Gebieten gibt es grössere Flächen, die «zonenfremd» genutzt werden. Der Bund beurteilt diese Übersicht als wertvolle und wichtige Grundlage für die Umsetzung in der Nutzungsplanung. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob es in den Arbeitsgebieten von überkommunaler Bedeutung auch Aus- und Umnutzungspotenziale gibt.</p> <p>Bemerkung: Gemäss dem erläuternden Bericht verfügt der Kanton Graubünden (2019) gesamthaft über 813 ha Industrie- und Gewerbezone sowie ca. 100 ha Gewebemischzone. Davon sind 160 ha (17.5 %) unüberbaut. Gegenüber der Bauzonenstatistik des Bundes ist dies ein tiefer Wert. Der Unterschied lässt sich dadurch erklären, dass der Kanton die Lager- und Parkplätze in den Arbeitszonen im Gegensatz zur Bauzonenstatistik nicht als unüberbaut betrachtet. Gesamtkantonal stagnierte der Umfang an Industrie- und Gewerbe-</p>	P	<p>Das Anliegen wird berücksichtigt. Der Kanton erweitert die Erhebung zu den Aus- und Umnutzungspotenzialen hinsichtlich der Arbeitsgebiete von überkommunaler Bedeutung. Damit wird den Regionen und Gemeinden eine erweiterte Grundlage für die Anpassung ihrer Richt- bzw. Nutzungsplanung zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Ergebnisse werden analog der Umnutzungspotenzialen in Gebieten von lokaler Bedeutung im kantonalen Schätzmodell für die Ermittlung des Bedarfs an Arbeitszonen berücksichtigt.</p>

Nr.	Betreff	Auftrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
		bezogen zwischen 2010 und 2019, es gab aber Umlagerungen. Während bei den überkommunalen Arbeitsgebieten teilweise Einzonungen erfolgten, wurden bei Gebieten von lokaler Bedeutung Auszonungen vorgenommen.		
IV	Abschätzung Bedarf an Arbeitszonen	<p>Auftrag: Der Kanton überprüft die Abschätzung des zukünftigen Bedarfs an Arbeitszonen. Diese hat sich für die Umsetzung in der Nutzungsplanung auf den 15-jährigen Bedarf auszurichten.</p> <p>Begründung: Das Resultat der Bedarfsabschätzung hängt eng von den getroffenen Annahmen ab. Aus Sicht des ARE führen die vorliegend getroffenen Annahmen im Hinblick auf eine bundesrechtskonforme Dimensionierung zu hohen Werten, insbesondere durch die Ausrichtung auf den 25-jährigen Bedarf und das hohe BFS-Szenario 2015. Gemäss Artikel 15 RPG sind die Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Dies bedeutet, dass die Bedarfsabschätzung des Kantons im Richtplan auf Regionsebene nicht nur den 25-jährigen (z.B. für das Siedlungsgebiet, für Aussagen in den regionalen Richtplänen, usw.), sondern für die Dimensionierung der Bauzonen in den Nutzungsplanungen auch den 15-jährigen Bedarf ausweisen muss.</p> <p>Bemerkung: Im Sinne einer groben Annäherung an die zukünftig zu erwartende Flächennachfrage für Arbeitsplätze hat der Kanton eine quantitative Abschätzung des Bedarfs an Arbeitszonen vorgenommen. Dem geschätzten Bedarf von 118.8 ha werden die bestehenden massgeblichen Reserven gegenübergestellt (73.6 ha). Der Kanton kommt zum Schluss, dass damit ein zusätzlicher Bedarf an Arbeitszonen im Umfang von 45.2 ha zu erwarten ist.</p> <p>Das ARE stellt fest, dass diese Abschätzung auf verschiedenen Annahmen basiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Annahme für das Wachstum an Arbeitsplätzen (+12'900 VZÄ) entspricht dem im Richtplan festgelegten Wert für das Siedlungsgebiet am Horizont 2040 (25-jähriger Horizont). • Die Annahme für das Wachstum basiert auf dem hohen BFS-Szenario von 2015 für die Bevölkerungsentwicklung. Die neuen BFS-Szenarien von 2020 gehen für den Kanton Graubünden von einem deutlich tieferen Bevölkerungswachstum aus. • Bei den Annahmen zu den Nutzungsdichten (nach Raumtypen differenziert) geht der Kanton davon aus, dass die heute bestehenden Werte auch in Zukunft gelten. • Bezüglich der Verdichtungsmöglichkeiten in den bestehenden Arbeitsgebieten wird von einer Dichtesteigerung von 10 % ausgegangen. 	P	<p>Das Anliegen wird berücksichtigt. Im erläuternden Bericht wird bei Kapitel 1.3.2 als zusätzlicher Ausgangswert der 15-jährige Bedarf aufgeführt. In Tabelle 1 wird eine zusätzliche Spalte mit dem 15-jährigen Bedarf ergänzt.</p> <p>Für den Horizont der Nutzungsplanung wird ein analoges Vorgehen gewählt, statt auf 2040 werden aber die Prognosewerte von 2035 gemäss Szenario des KRIP verwendet (Bevölkerungsperspektive Graubünden 2016 - 2045).</p>

Nr.	Betreff	Auftrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung
V	Richtplananpassung Kapitel 5.2.3, Arbeitsgebiete: Kantonale Bedarfsabschätzung als Obergrenze / Ermittlung effektiver Bedarf	<p>Auftrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die verbindliche Handlungsanweisung an die Gemeinden, ihre unüberbauten Arbeitszonen zu überprüfen, ist mit einem Auftrag für Auszonungen bei nicht nachgewiesenem Bedarf (überdimensionierte Arbeitszonen in der Gemeinde) zu ergänzen. – In der letzten Handlungsanweisung ist festzuhalten, dass es sich beim dargelegten Bedarf an Arbeitszonen im Grundlagenbericht um rechnerische Abschätzungen handelt und der effektive Bedarf anhand von räumlichen Abklärungen auf Stufe Region und Gemeinde zu eruieren ist und den bundesrechtlichen Vorgaben (insb. Artikel 15 RPG) entsprechen muss. <p>Begründung: Mit der vorliegenden Richtplananpassung werden die Gemeinden angewiesen, bei ihren Ortsplanungsrevisionen gestützt auf die Bedarfsabschätzung im Grundlagenbericht (welche wie oben ausgeführt für den Horizont von 15 Jahren ergänzt werden muss) die unüberbauten Arbeitszonen zu überprüfen und zu veranlassen, dass Gebiete mit einer zonenfremden Nutzung in eine zweckmässige Zone umgezont werden. Da die im Grundlagenbericht getroffenen Annahmen zum Bedarf an Arbeitszonen mit grossen Unsicherheiten behaftet sind und aus Sicht des Bundes im Hinblick auf eine bundesrechtskonforme Dimensionierung eher zu hoch sein dürften, soll im Richtplantext zum Ausdruck kommen, dass es sich um rechnerische Abschätzungen handelt. Der effektive Bedarf ist anhand von räumlichen Abklärungen auf Stufe Region und Gemeinde zu eruieren und muss den bundesrechtlichen Vorgaben entsprechen (insb. Artikel 15 RPG). Zudem muss klargestellt werden, dass als Konsequenz der Überprüfung bei fehlendem Bedarf Auszonungen nötig sind und dass dazu qualitative räumliche Kriterien (Standortfaktoren gemäss erläuterndem Bericht) hinzugezogen werden müssen.</p> <p>Bemerkung: Aus Sicht des ARE ist die Stossrichtung zu begrüssen, wonach die Entwicklung der Arbeitsgebiete in erster Linie in die überkommunalen Arbeitsgebiete gelenkt und die lokalen Gebiete überprüft und bei fehlendem Bedarf um- oder ausgezont werden sollen.</p>	<p>P Das Anliegen wird berücksichtigt. Die Handlungsanweisung an die Gemeinden wird wie folgt angepasst:</p> <p>P Die Gemeinden legen bei Ortsplanungsrevisionen Einzonungen und Folgeplanungen im Planungsbericht nach Art. 47 RPV dar, wie die Anforderungen gemäss Richtplan erfüllt sind. Unter Berücksichtigung der gesamtkantonalen Grundlagen überprüfen sie nicht überbaute Arbeitszonen. Bei Gebieten mit einer zonenfremden Nutzung veranlassen sie die Umzonung in eine zweckmässige Zone. Bei fehlendem Bedarf werden Auszonungen vorgenommen.</p> <p>Die letzte Handlungsanweisung wird wie folgt angepasst:</p> <p>Der Kanton stellt den Regionen und Gemeinden gesamtkantonale Grundlagen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eine Übersicht zu den Um- und Auszonungspotentialen in den bestehenden Arbeitsgebieten. – Ein Bericht zu den Arbeitszonen. Dieser enthält eine quantitative Abschätzung des langfristigen Bedarfs an Arbeitsgebieten differenziert nach Regionen sowie qualitative Kriterien, die für die Konkretisierung und die Verortung der Gebiete herbeigezogen werden können. <p>Kanton, Regionen und Gemeinden wenden diese Grundlagen bei ihren Planungen an. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ermitteln die Regionen und Gemeinden den effektiven Bedarf unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben (insbesondere von Art. 15 RPG).</p>

Beantwortung der einzelnen Anträge

Generelles und Grundsätzliches

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
Bemerkungen zur Richtplananpassung als Ganzes – Grundsätzliches					
Gemeinde Domat / Ems Gemeinde Fläsch Gemeinde Landquart Gemeinde Malans Region Imboden Der Stellungnahme der Region Imboden schliessen sich die Gemeinden Felsberg und Flims an.	1	Vorvernehmlassung	Bemerkung: Es wird bedauert, dass bei der Sichtung der Unterlagen festgestellt werden muss, dass die in der Vorvernehmlassung von der Region Imboden angebrachten Anmerkungen nur ungenügend berücksichtigt wurden.	K	Kenntnisnahme Die Bemerkung betrifft insbesondere die Festlegungen zur überkommunalen und regionalen Abstimmung. In der Vorvernehmlassung wurde der Antrag geprüft. Mit Hinweis auf die übergeordnete Gesetzeslage wurde der Antrag zur Streichung der obengenannten Festlegungen in der Vorprüfung nicht berücksichtigt.
Gemeinde Domat / Ems Gemeinde Fläsch Gemeinde Landquart Gemeinde Malans Region Imboden Der Stellungnahme der Region Imboden schliessen sich die Gemeinden Felsberg und Flims an.	2	Vertikale Abstimmung über Planungsebenen	Bemerkung: Die Region Imboden ist zurzeit an der Erarbeitung des Regionalen Richtplans, Teil Siedlung (RRIP-S). Der RRIP-S umfasst Themenbereiche, welche in engem Zusammenhang mit den vorliegenden Anpassungen des Kantonalen Richtplans Siedlung stehen. Für die Sicherstellung von vertikal über alle Planungsebenen abgestimmten Planungsinstrumenten ist die Koordination der beiden Planungsinstrumente unerlässlich. Die Region Imboden steht darum für Fragen oder ein persönliches Gespräch in Bezug auf die Inhalte der Stellungnahme gerne zur Verfügung.	K	Kenntnisnahme
Gemeinde Sagogn Region Surselva Der Stellungnahme der Region Surselva schliessen sich die Gemeinden Disentis / Mustér, Falera, Ilanz / Glion, Lumnezia,	3	Ausrichtung der Raumplanungspolitik	Bemerkung: Art. 1 Absatz 2 lit. b ^{bis} bzw. lit. c des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) legt die Ziele der Raumplanung auf Bundesebene fest. Bund, Kantone und Gemeinde unterstützen gemäss dieser Bestimmung mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen, die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten, das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken.	K	Kenntnisnahme

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
Medel / Lucmagn, und Safiental an.			Die Region Surselva ist der Ansicht, dass die jetzige Raumplanungspolitik des Bundes der Gesamtheit der Zielsetzungen des RPG zuwiderlaufen. Vor allem die vorgenannten, im Gesetz definierten Ziele werden bei Weitem nicht berücksichtigt und durch die vom Bund gesetzten Vorgaben unterlaufen. Die kantonale Gesetzgebung darf dies nicht gleich fortsetzen und keine Regelungen treffen, die über das vom Bund Geforderte hinausgehen resp. die Möglichkeiten der Gemeinden einschränken, die genannten Ziele zu erreichen. Dieser Grundsatz hat aktuell insbesondere auch für die Anpassung des Kantonalen Richtplans Siedlung zu gelten.		
Gemeinde Albula/Alvra	4	Beschränkung der Anpassungen auf das zwingend Notwendige	Bemerkung: Im Rahmen der Anpassung des kantonalen Richtplanes darf die Regierung nicht weiter gehen, als dies der Bund zwingend verlangt.	K	Kenntnisnahme
Gemeinde Flims	5	Richtplananpassung in den Bereichen Raumordnungspolitik und Siedlung	Bemerkung: Die Gemeinde verweist auf das damalige Rückmeldeformular für die Mitwirkungsaufgabe zur Richtplananpassung in den Bereichen Raumordnungspolitik und Siedlung von 2017.	K	Kenntnisnahme Die Richtplananpassung in den Bereichen Raumordnungspolitik und Siedlung wurde am 20. März 2018 von der Regierung des Kantons Graubünden erlassen und am 10. April 2019 vom Bundesrat positiv gewürdigt und mit Vorbehalten genehmigt. Die von der Gemeinde Flims damals eingebrachten Anträge wurden geprüft und behandelt. Sie beziehen sich nicht konkret auf die Änderungen, welche im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung getätigt werden.
Kanton St. Gallen	6	Übergeordnete Verbindungen	Bemerkung: Im Allgemeinen hält der Kanton St. Gallen fest, dass aus Sicht des Kantons St. Gallen insbesondere für die Orte Bad Ragaz / Maienfeld / Landquart gute Anknüpfungspunkte an übergeordnete Verbindungen sicherzustellen sind.	K	Kenntnisnahme Der Kanton Graubünden ist sich diesem Sachverhalt bewusst. Wir verweisen insbesondere auf das Aggloprogramm Chur.
Region Moesa	6b	Generale	Antrag: Il 10 aprile 2019 il Consiglio Federale ha approvato il Piano direttore cantonale sezione Insediamento e nel contempo ha richiesto al Cantone dei Grigioni di completare e precisare entro due anni i seguenti temi: 1) Collegamento con i trasporti pubblici delle aree a destinazione lavorativa 2) Criteri per l'accertamento del fabbisogno di aree a destinazione lavorativa 3) Criteri per ampliamenti o delocalizzazioni dell'area insediativa	P	Berücksichtigung Mit der Anpassung aufgrund der öffentlichen Auflage werden die Änderungen im Vergleich zum heute rechtsgültigen Richtplan bezüglich der Übersetzung überprüft.

Öffentliche Auflage Richtplananpassung im Bereich Siedlung, Aufträge aus bundesrätlicher Genehmigung vom 10. April 2019/ Esposizione pubblica dell'adeguamento del piano direttore, nel settore insediamento, in base agli ordini della confederazione dall'approvazione del 10 aprile 2019
 Generelles und Grundsätzliches / Considerazioni generali

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			<p>La bozza di adeguamento del Piano direttore elaborata dall'Ufficio cantonale per lo sviluppo del territorio, il relativo rapporto e altri rapporti di base sono esposti al pubblico dal 22 dicembre 2020 fino al 26 febbraio 2021.</p> <p>La Regione Moesa segnala che la versione in italiano della bozza di adeguamento del Piano direttore presenta delle discrepanze rispetto alla versione in tedesco. In particolare, il significato dell'estratto riportato di seguito e oggetto della richiesta della Regione Moesa non corrisponde a quello della versione in tedesco (a cui è stato fatto riferimento per la stesura della presente presa di posizione).</p>		

1) Kriterien für Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets (Kapitel 5.2.1)

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
Richtplantext					
Generelle Bemerkungen					
Gemeinde Thusis	7	Allgemein / Fruchtfolgeflächen	Bemerkung: Die Änderungen in diesem Kapitel sind schlüssig und sinnvoll. Mit diesen Ergänzungen wird es sehr schwierig, Fruchtfolgeflächen einzuzonen. Da diese Flächen sehr wichtig sind, ist dies aber korrekt.	K	Kenntnisnahme Siehe «Regelungen im Richtplan bezüglich Fruchtfolgeflächen (FFF)» in der Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 1) «Kriterien für Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets (Kapitel 5.2.1)»
SP Graubünden	8	Kriterien und Nachweise zur Erweiterung und/oder Verlagerung	Bemerkung: Die definierten Kriterien sowie die geforderten Nachweise für die Erweiterung und/oder Verlagerung des Siedlungsgebiets werden begrüsst.	K	Kenntnisnahme
Anpassungen Ziele und Leitsätze					
Gemeinde Domat Ems Gemeinde Fläsch Gemeinde Landquart Gemeinde Malans Region Imboden Der Stellungnahme der Region Imboden schliessen sich die Gemeinden Felsberg und Flims an.	9	Kriterium Fruchtfolgeflächen, entsprechend hohe Dichten	Antrag: Beim Kriterium «Fruchtfolgeflächen» ist der letzte Satz wie folgt zu ergänzen: «Entsprechend sind für den Ort angemessen hohe Dichten vorzusehen.» Begründung: Mit der Ergänzung des Satzes kann bei der Dichte der neuen Bebauung auf die bestehenden Siedlungsstrukturen reagiert werden. Bemerkung: Die Kürzung der Ausführungen zu den FFF aus dem Kapitel 5.2.3 und die Verschiebung in das Kapitel 5.2.1 werden von der Region Imboden als zweckmässig beurteilt. Die unter dem neuen Planungsgrundsatz als «das Siedlungsgebiet räumlich optimieren» formulierten qualitativen Kriterien werden von der Region Imboden im Weiteren grundsätzlich unterstützt.	N K	Nicht-Berücksichtigung Siehe «Regelungen im Richtplan bezüglich Fruchtfolgeflächen (FFF)» in der Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 1) «Kriterien für Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets (Kapitel 5.2.1)»
Gemeinde Domat Ems Gemeinde Fläsch Gemeinde Landquart Gemeinde Malans	10	Regionale Abstimmung Erweiterung Siedlungsgebiet, alternativ geeignete Gebiete	Antrag: Bei den Anforderungen hinsichtlich der regionalen Abstimmung bei Erweiterungen des Siedlungsgebiets ist zu konkretisieren, was mit «alternativ geeigneten Gebieten» gemeint ist. Begründung:	P	Berücksichtigung Siehe Ausführungen in der Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 1) «Kriterien für Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets (Kapitel 5.2.1)» und Unterkapitel b) «Wichtigste Anpassungen am Richtplankapitel im erläuternden Bericht».

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung
Region Imboden Der Stellungnahme der Region Imboden schliessen sich die Gemeinden Felsberg und Flims an.			Aus Sicht der Region Imboden ist nicht klar, was mit «alternativ geeigneten Gebieten» gemeint ist. Falls es sich bei den «alternativ geeigneten Gebieten» um Gebiete handelt, welche die unter dem Leitsatz «Das Siedlungsgebiet räumlich optimieren» aufgeführten Kriterien (Kapitel 5.2.1 KRIP) erfüllen, soll die Formulierung diesbezüglich konkretisiert werden.	Die konkreten neuen Festlegungen sind dem erläuternden Bericht zur Richtplananpassung sowie der Änderungsversion zu entnehmen.
Gemeinde Domat Ems Gemeinde Fläsch Gemeinde Landquart Gemeinde Malans Region Imboden Der Stellungnahme der Region Imboden schliessen sich die Gemeinden Felsberg und Flims an.	11	Regionale Abstimmung Erweiterung Siedlungsgebiet	<p>Antrag: Der Satz «Auch befinden sich auf regionaler Ebene im bestehenden Siedlungsgebiet keine alternativ geeigneten Gebiete.» ist zu streichen. Da im Rahmen der Regionalen Richtplanung überkommunale Abwägungen zur Definition des Siedlungsgebietes erfolgen, empfiehlt sich stattdessen folgende Festlegung: «Allfällige Siedlungserweiterungsgebiete haben bezüglich Grösse und Lage den Festlegungen des Regionalen Richtplans zu entsprechen.»</p> <p>Begründung: Die übergeordneten Planungsgrundlagen (RPG und auch KRIP-S) verlangen eine raumplanerisch sinnvolle Siedlungsentwicklung, d.h. unter anderem primär eine Entwicklung an zentralen, gut (mit dem ÖV) erschlossenen Lagen (Art. 3 RPG). Die Siedlungsentwicklung ist darum gezielt auf die urbanen und suburbanen Räume zu lenken (Kapitel 5.1.2 KRIP). Bauzonen an ungeeigneten Lagen (nicht oder nur teilweise erschlossene Bauzonen) sind gar auszuzonen (Kapitel 2.2.2 KRIP). Die neue Bestimmung / Vorgabe gemäss revidiertem KRIP-S, nach welcher Siedlungserweiterungen erst möglich sind, wenn im bestehenden Siedlungsgebiet keine alternativ geeigneten Gebiete vorliegen, widerspricht den übergeordneten Zielsetzungen der Raumplanung respektive verunmöglicht gar eine raumplanerisch sinnvolle Siedlungsentwicklung. Auch wenn die «alternativ geeigneten Gebiete» im bestehenden Siedlungsgebiet die «Mindestanforderungen» für eine raumplanerisch sinnvolle Siedlungsentwicklung erfüllen, so handelt es sich dabei oftmals nicht um diejenigen Gebiete und Lagen innerhalb der Region Imboden, in welchen die künftige Siedlungsentwicklung vorrangig anzustreben ist. Die Siedlungsentwicklung kann mit der neuen Bestimmung nicht mehr primär auf die raumplanerisch am sinnvollsten (zentrale, sehr gut erschlossene; urbane/suburbane Räume) Lagen gelenkt werden.</p>	T Teilweise Berücksichtigung. Siehe Ausführungen in der Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 1) «Kriterien für Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets (Kapitel 5.2.1)» und Unterkapitel b) «Wichtigste Anpassungen am Richtplankapitel im erläuternden Bericht». Die konkreten neuen Festlegungen sind dem erläuternden Bericht zur Richtplananpassung sowie der Änderungsversion zu entnehmen.

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			<p>Des Weiteren sollen gemäss dem Regionalen Raumkonzept der Region Imboden auch künftig alle Regionsgemeinden eine Entwicklung erfahren können. Unabhängig von der administrativen Einteilung der Ortschaften sollen die einzelnen Dörfer für sich allein funktionsfähig bleiben. Da die Weiterentwicklung einer Gemeinde in der Regel mit einem gewissen Bevölkerungswachstum einhergeht, hat die Region Imboden ihr prognostiziertes Wachstum bis 2040 gemäss dem Kantonalen Richtplan (Regions- / Gemeindedatenblätter) auf alle Regionsgemeinden verteilt. Um die zusätzlichen EinwohnerInnen und Beschäftigten aufnehmen zu können, sind darum langfristig bei gegebener Nachfrage in sämtlichen Regionsgemeinden Siedlungsgebietserweiterungen anzunehmen, da die Region Imboden zusammen mit den Regionen Plessur und Landquart die wachstumsstärksten Regionen im Kanton Graubünden sind. Der Bedarf (Grösse) und die Lage des Siedlungsgebietes respektive der Siedlungserweiterungen wird im Rahmen der Regionalen Richtplanung verbindlich ausgeschieden. Der 15-jährige Bauzonenbedarf wird im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt.</p> <p>Auch unter diesem Gesichtspunkt und, um eine Abhängigkeit respektive negative Beeinträchtigung der einzelnen Regionsgemeinden von der Entwicklungspolitik der übrigen Regionsgemeinden zu vermeiden, beantragt die Region Imboden, den zweiten Satz «Auch befinden sich auf regionaler Ebene im bestehenden Siedlungsgebiet keine alternativ geeigneten Gebiete» zum zweiten Teil der Richtplanbestimmungen (Erweiterungen des Siedlungsgebietes) zu streichen. Diese Festlegung ist sowohl inhaltlich als auch verfahrenstechnisch unpraktikabel.</p> <p>Zudem ist mit der Festlegung der Regionalen Richtpläne die regionale Abstimmung sichergestellt und somit die Anforderungen gemäss KRG §17 erfüllt.</p>		
Gemeinde Domat/Ems Gemeinde Fläsch Gemeinde Landquart Gemeinde Malans Region Imboden Der Stellungnahme der Region Imboden schliessen sich	12	Sicherstellung der Verfügbarkeit bei Verlagerung des Siedlungsgebiets	<p>Antrag:</p> <p>Gemäss Richtplananpassung sei bei Verlagerungen des Siedlungsgebiets zudem nachzuweisen, dass mit der Verlagerung im Vergleich zur bisherigen räumlichen Situation insgesamt eine bessere Eignung für die Nutzung und Erschliessung vorliege. Die Region Imboden beantragt, dass neben der Eignung für die Nutzung und Erschliessung auch die Verfügbarkeit des Landes vorzuliegen habe.</p>	N	Nicht-Berücksichtigung Die Sicherstellung der Verfügbarkeit muss nicht auf der Stufe des Richtplans geregelt werden, weil dies im Bundesrecht unter Art. 15 Abs. 4 RPG und Art. 19 Abs. 2 KRG bereits geregelt ist.

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung
die Gemeinden Felsberg und Flims an.				
Gemeinde Sagogn Region Surselva Der Stellungnahme der Region Surselva schliessen sich die Gemeinden Disentis / Mustér, Falera, Ilanz / Glion, Lumnezia, Medel / Lucmagn, und Safiental an.	13	Nachweise bei Erweiterung und Verlagerung des Siedlungsgebiets	<p>Antrag:</p> <p>Auf die Festschreibung zusätzlicher Nachweise bezüglich Erweiterung und Verlagerung des Siedlungsgebiets zusätzlich zu den Kriterien ist zu verzichten. Die folgenden Nachweise bei Erweiterungen und Verlagerungen des Siedlungsgebiets sind im Richtplantext somit ersatzlos zu streichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Kriterium Vereinbarkeit mit anderen öffentlichen Interessen (Seite 5.2-3). - «Bei Erweiterungen des Siedlungsgebietes wird nachgewiesen, dass aus überkommunaler Sicht für die vorgesehene Nutzung ein Bedarf besteht. Auch befinden sich auf regionaler Ebene im bestehenden Siedlungsgebiet keine alternativ geeigneten Gebiete» (Richtplantext S. 5.2-3). Dementsprechend auch im erläuternden Bericht S. 3 (Überkommunal/regional bestehen keine Alternativstandorte im Siedlungsgebiet). - «Bei Verlagerungen des Siedlungsgebiets wird nachgewiesen, dass mit der Verlagerung im Vergleich zur bisherigen räumlichen Situation insgesamt eine bessere Eignung für die Nutzung und Erschliessung vorliegt. Die Verlagerung bewirkt eine weitere Konzentration der Siedlungsentwicklung. Bei 'Gemeinden mit überdimensionierter WMZ' entspricht die Verlagerung höchstens der 'angemessenen Reserve'» (Richtplantext S. 5.2-3). Dementsprechend auch im erläuternden Bericht S. 4 (1.4 Kriterien nur für Verlagerungen). <p>Begründung:</p> <p>Die Region Surselva erachtet die Aussage im Entwurf, wonach «bei Festlegungen von Siedlungsgebietserweiterungen nachzuweisen ist, dass aus regionaler Sicht keine Alternativstandorte bestehen, die bereits als Siedlungsgebiet ausgewiesen oder sogar schon eingezont sind» als problematisch und inakzeptabel. Dieser Nachweis könnte die Gemeinden in ihren Planungen faktisch blockieren, da vorgeschrieben wird, dass eine Siedlungsgebietserweiterung</p>	<p>T</p> <p>Teilweise Berücksichtigung. Siehe Ausführungen in der Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 1) «Kriterien für Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets (Kapitel 5.2.1)» und Unterkapitel b) «Wichtigste Anpassungen am Richtplankapitel im erläuternden Bericht». Die konkreten neuen Festlegungen sind dem erläuternden Bericht zur Richtplananpassung sowie der Änderungsversion zu entnehmen.</p>

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			<p>etwa für Wohnen, Arbeiten, Tourismus oder öffentliche Nutzungen erst möglich wäre, wenn alle Reserven in der Region bereits aufgebraucht sind.</p> <p>Die geforderten Nachweise gehen über die vom Bundesrat geforderten Anpassungen hinaus. Gemäss Auftrag des Bundesrats ist der Kantonale Richtplan bezüglich Siedlungserweiterungen mit räumlichen Kriterien zu erweitern. Der Fokus des Auftrags des Bundesrats liegt dabei auf der bestmöglichen Schonung der Fruchtfolgefleichen und weiteren räumlichen Kriterien. Auf solche räumlichen Kriterien muss sich die vorliegende Richtplananpassung beschränken und sie darf nicht weitergehen wie mit der vorgeschlagenen Festschreibung von zusätzlichen Nachweisen vorgesehen. So stehen die geforderten Nachweise auch im Widerspruch zu den bisherigen und genehmigten Grundlagen im KRIP, wonach erst Erweiterungen und Verlagerungen grösser 1 ha regional abzustimmen sind. Diese Regeln generell, und damit auch für Anpassungen unter 1 ha auszuweiten, ist nicht nachvollziehbar und auch nicht nötig, um dem Auftrag des Bundesrats zu entsprechen. Vielmehr soll der bisherige und vom Bundesrat genehmigte Mechanismus beibehalten werden und für Erweiterungen und Verlagerungen unter 1 ha dürfen keine zusätzlichen und strengeren Anforderungen erlassen werden. Der entsprechende Spielraum für die Gemeinden ist zu belassen.</p>		
<p>Gemeinde Sagogn Region Surselva Der Stellungnahme der Region Surselva schliessen sich die Gemeinden Disentis / Mustér, Falera, Ilanz / Glion, Lumnezia, Medel / Lucmagn, und Safiental an.</p>	14	<p>Erweiterung und Verlagerung des Siedlungsgebiets bei Fusionsgemeinden</p>	<p>Antrag / Bemerkung:</p> <p>Bei Gemeindefusionen, die nach dem Erlass des kantonalen Richtplans erfolgen, wird einer Fusionsgemeinde unabhängig vom bisherigen Verbrauch 1 ha für Erweiterungen des Siedlungsgebietes sowie 1 ha für Verlagerungen des Siedlungsgebietes kumuliert innerhalb einer Planungsperiode zugestanden. Angesichts der vielen Gemeindefusionen der letzten Jahre in der Surselva sollte diese Möglichkeit auch Gemeinden zugestanden werden, die vor dem Erlass des kantonalen Richtplans erfolgt sind.</p>	K	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Handlungsspielraum von 1 ha bei Erweiterungen und Verlagerungen des Siedlungsgebiets (1-Hektarregel) wurde vom Bundesrat genehmigt und ist nicht Gegenstand dieser Auflage bzw. Richtplananpassung. Mit der vorliegenden Richtplananpassung erfolgt lediglich eine Konkretisierung der Anforderungen bezüglich Bedarf und Lage bei Erweiterungen, ergänzend zu dieser bereits bestehenden Definition, ab welcher Flächengrösse eine regionale Abstimmung notwendig ist. Die konkreten neuen Festlegungen sind dem erläuternden Bericht zur Richtplananpassung sowie der Änderungsversion zu entnehmen. Der Antrag kann deshalb nicht berücksichtigt werden.</p>

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung
Gemeinde Sagogn Region Surselva Der Stellungnahme der Region Surselva schliessen sich die Gemeinden Disentis / Mustér, Falera, Ilanz / Glion, Lumnezia, Medel / Lucmagn, und Safiental an.	15	Kriterium Fruchtfolgeflächen, Kompetenz für Gemeinden zur Kompensation von FFF	Antrag: Auch die Gemeinden sollen die Kompetenz erhalten, Fruchtfolgeflächen zu kompensieren. Begründung: Fruchtfolgeflächen dürfen nur beansprucht werden, wenn ausschliesslich ein wichtiges Ziel aus Sicht des Kantons sinnvoll erreicht werden kann. Diese Regelung kann wichtige Entwicklungen bei den Gemeinden verhindern. So können etwa touristische Infrastrukturen oder Freizeitanlagen (Fussballplätze, Spielplätze oder Tennisplätze usw.) nicht realisiert werden, weil diese in den wenigsten Fällen im Interesse des Kantons liegen. Für eine Gemeinde können solche Anlagen jedoch bedeutsam sein und hier sollten Kompensationen möglich sein. Ein Fussballplatz oder ein Spielplatz kann nicht an jedem beliebigen Ort realisiert werden. Es braucht die entsprechenden topografischen Voraussetzungen.	N Nicht-Berücksichtigung Nach Artikel 15 Abs. 3 Satz 2 RPG sind bei der Ausschcheidung von Bauzonen insbesondere Fruchtfolgeflächen zu erhalten. Fruchtfolgeflächen können gemäss Art. 30 RPV nur dann beansprucht werden, wenn ein aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel nur unter Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen sinnvoll erreicht werden kann (Art. 30 Abs. 1 ^{bis} Bst. a. RPV) und der Kanton über den gemäss Art. 29 RPV vorgegebenen Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen verfügt (Art. 30 Abs. 2 RPV). Damit hat der Kanton keinen Handlungsspielraum hinsichtlich des Antrags der Region Surselva.
Gemeinde Albula / Alvra Gemeinde Bergün Filisur Region Albula Der Stellungnahme der Region Albula schliessen sich die Gemeinden Lantsch / Lenz und Surses an.	16	Räumliche Optimierung Siedlungsgebiet	Bemerkung: Der Bund hat den Kanton aufgefordert, das Richtplankapitel Siedlungsgebiet (Kap. 5.2.1) mit Kriterien für Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets – insbesondere mit dem Kriterium der bestmöglichen Schonung der Fruchtfolgeflächen – zu ergänzen. Gemäss dem vom ARE-GR vorgelegten Richtplanentwurf ist das Siedlungsgebiet unter Berücksichtigung der Kriterien der baulichen Eignung, der gesamtverkehrlichen Erschliessung, der Vereinbarkeit mit anderen öffentlichen Interessen und der Fruchtfolgeflächen räumlich zu optimieren. Das Ziel einer räumlichen Optimierung des Siedlungsgebiets und die dafür massgebenden Kriterien gemäss Richtplanentwurf sind zweckmässig und entsprechen Grundprinzipien der Raumplanung, wie sie auch in der Bundesverfassung und im Raumplanungsgesetz verankert sind. Die Region Albula hat daher nichts gegen die Ergänzung des Richtplans mit den obengenannten Kriterien einzuwenden.	K Kenntnisnahme
Gemeinde Albula / Alvra Gemeinde Bergün Filisur Region Albula Der Stellungnahme der Region Albula schliessen sich	17	Überkommunaler Bedarfsnachweis und alternative Gebiete	Antrag: Das folgende Kriterium betreffend Alternativstandorten ist ersatzlos aus dem Richtplantext zu streichen: «Bei Erweiterungen des Siedlungsgebiets wird nachgewiesen, dass aus überkommunaler Sicht für die vorgesehene Nutzung ein Bedarf besteht.	T Teilweise Berücksichtigung. Siehe Ausführungen in der Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 1) «Kriterien für Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets (Kapitel

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung
die Gemeinden Lantsch / Lenz und Surses an.			<p>Auch befinden sich auf regionaler Ebene im bestehenden Siedlungsgebiet keine alternativ geeigneten Gebiete» (S. 5.2.3)</p> <p>Begründung: Mit diesem Kriterium würde festgelegt, dass eine Siedlungsgebietserweiterung für Arbeiten, touristische oder öffentliche Nutzungen und das Wohnen erst möglich ist, wenn innerhalb der Region keine Reserven im festgelegten Siedlungsgebiet oder in der rechtskräftigen Bauzone mehr vorhanden sind. Im konkreten Fall könnte gestützt auf dieses Kriterium eine Erweiterung des Siedlungsgebiets sogar für ein bedeutsames Vorhaben (z.B. nationales Schneesportzentrum) verwehrt werden, da andernorts in der Region noch nicht überbautes Siedlungsgebiet bzw. Bauzonenreserven vorhanden sind. Dadurch würden die Gemeinden und letztlich auch die Region in ihrer Entwicklung erheblich blockiert. Diese radikale Auslegung entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers und darf keine Behördenverbindlichkeit erlangen.</p> <p>Bemerkung: Entsprechend wird auch die Stelle im Erläuterungsbericht (S. 3) als äusserst problematisch betrachtet.</p>	<p>5.2.1)» und Unterkapitel b) «Wichtigste Anpassungen am Richtplankapitel im erläuternden Bericht». Die konkreten neuen Festlegungen sind dem erläuternden Bericht zur Richtplananpassung sowie der Änderungsversion zu entnehmen.</p>
Region Maloja Der Stellungnahme der Region Maloja schliesst sich die Gemeinde Celerina an.	18a	Überkommunaler Bedarfsnachweis und alternative Gebiete	<p>Antrag: Der Absatz im Richtplantext (Kap. 5.2.3) zur Erweiterung des Siedlungsgebietes ist dahingehend anzupassen, dass: «Erweiterungen des Siedlungsgebietes dann vorgenommen werden können, wenn die Kriterien zur räumlichen Optimierung des Siedlungsgebietes in der Gemeinde erfüllt sind und für die entsprechende Erweiterung ein Bedarf gemäss Art. 15 Abs. 1 RPG ausgewiesen ist.»</p> <p>Die Ausführungen von Kap. 1.3 (erläuternder Bericht) sind zu überarbeiten und in Bezug auf die Begrifflichkeiten und den letztlich geltenden Mechanismus zu präzisieren.</p> <p>Begründung: Es besteht eine grosse Unklarheit hinsichtlich der direkten Abhängigkeit zwischen einer Erweiterung des Siedlungsgebiets bzw. der anschliessenden Ein-</p>	<p>T Teilweise Berücksichtigung. Siehe Ausführungen in der Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 1) «Kriterien für Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets (Kapitel 5.2.1)» und Unterkapitel b) «Wichtigste Anpassungen am Richtplankapitel im erläuternden Bericht». Die konkreten neuen Festlegungen sind dem erläuternden Bericht zur Richtplananpassung sowie der Änderungsversion zu entnehmen.</p>

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung
			<p>zonung in einer Gemeinde, wenn andernorts noch Siedlungsgebiet ausgeschieden oder ungenutzte Bauzone vorhanden ist. Im erläuternden Bericht ist explizit ausgeführt, dass bei Festlegungen von Siedlungsgebietserweiterungen aufzuzeigen ist, dass für die vorgesehene Nutzung aus überkommunaler / regionaler Sicht keine Alternativstandorte bestehen, die bereits als Siedlungsgebiet ausgewiesen oder sogar schon eingezont sind. Die Überlegungen des Kantons stützen sich auf Art. 8a Abs. 1 lit.a RPG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 3 RPG. Bei den textlichen Ausführungen indes fehlen an entsprechender Stelle die konkreten Verweise auf den jeweils massgebenden Artikel. Weiter stellt die Region in diesem Zusammenhang fest, dass mit den Begriffsdefinitionen «überkommunal / regional» (S. 3 Fussnote 4 und 5) auch das Verhältnis zum Begriff «über die Gemeindegrenzen hinaus» gemäss Art. 15 Abs. 3 RPG nicht geklärt wird. Aus Sicht der Region ist es zentral, dass im Richtplan wie auch im erläuternden Bericht dahingehend Klarheit besteht.</p> <p>Gemäss den jetzigen Erläuterungen gelten diese Anforderungen der überkommunalen / regionalen Abstimmung nicht nur für Arbeitsnutzungen, touristische oder öffentliche Nutzungen, sondern auch für Wohnen. Im konkreten Fall könnte beispielsweise eine Erweiterung des Siedlungsgebiets (bzw. der Bauzone) in der Gemeinde Celerina, auch wenn diese auf der Grundlage von Art. 15 RPG Abs. 1 und 2 nachweislich berechtigt wäre, verwehrt werden, da noch nicht genutztes Siedlungsgebiet oder Bauzonenreserven in einer «benachbarten» Gemeinde z.B. Samedan, St. Moritz oder Pontresina vorhanden sind. Im Falle von Sils wären dann sicher auch die Reserven der Gemeinde Bregaglia, Silvaplana oder sogar St. Moritz und bei Zuoz die Reserven aller weiteren Plaiv-Gemeinden massgebend.</p> <p>Sollte ein solcher Mechanismus tatsächlich gelten, würden die Gemeinden und somit auch die Region in ihrer Entwicklung erheblich blockiert. Eine solche direkte Verknüpfung von Art. 8a Abs. 1 lit.a RPG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 3 RPG ist der Region und wohl auch den meisten Gemeinden neu und anhand der Ausführungen zur Gesetzgebung auch nicht zwingend herzuleiten. Der im Richtplan geschilderte Mechanismus ist weder raumplanerisch sinnvoll noch zweckmässig.</p>	

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung
			<p>Mit dem anstehenden erstmaligen Erlass des regionalen Richtplans seit Inkrafttreten von RPG 1 wird das Siedlungsgebiet regional abgestimmt festgelegt. Die Anforderung gemäss Art. 8a Abs. 1 lit.a RPG werden zu diesem Zeitpunkt somit erfüllt. Künftige Erweiterungen im Zusammenhang mit Nutzungen, die nicht explizit regional abzustimmen sind (z.B. überkommunale Arbeitsgebiete, ZöBA) sollen dann einzig abgestützt auf Art. 15 RPG Abs. 1 und 2 erfolgen können.</p> <p>Sollte eine Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt immer noch über eine zu grosse Bauzone verfügen, dann hat diese Gemeinde die Bauzonen zu reduzieren. Hierfür hat der Kanton andere Instrumente zur Verfügung. Gleiches gilt auch für den Fall, sollte dannzumal in der Region Siedlungsgebiet ausgedehnt sein, welches sich nicht mehr als erforderlich erweist. Ein wie im Richtplan angedachtes «Zug-um-Zug»-Prinzip ist weder im Gesetz so konkret vorgesehen, noch zweckmässig, kaum umsetzbar und würde die Entwicklung in den Gemeinden empfindlich blockieren. Von diesem «Zug-um-Zug»-Prinzip ist deshalb Abstand zu nehmen. Diese Forderung wird mit Nachdruck gestellt.</p> <p>Bemerkung: Die ergänzten Kriterien zur Erweiterung des Siedlungsgebietes (bauliche Eignung; gesamtverkehrliche Erschliessung; Fruchtfolgeflächen; Vereinbarkeit mit anderen öffentlichen Interessen) sind nachvollziehbar und entsprechen raumplanerischen Grundprinzipien.</p>	
Region Prättigau-Davos	18b	Überkommunaler Bedarfsnachweis und alternative Gebiete	<p>Antrag: Der Absatz im Richtplantext (Kap. 5.2.3) zur Erweiterung des Siedlungsgebietes ist dahingehend anzupassen, dass:</p> <p style="padding-left: 20px;">«Erweiterungen des Siedlungsgebietes dann vorgenommen werden können, wenn die Kriterien zur räumlichen Optimierung des Siedlungsgebietes in der Gemeinde erfüllt sind und für die entsprechende Erweiterung ein Bedarf gemäss Art. 15 Abs. 1 RPG ausgewiesen ist.»</p> <p>Die Ausführungen von Kap. 1.3 (erläuternder Bericht) sind zu überarbeiten und in Bezug auf die Begrifflichkeiten und den letztlich geltenden Mechanismus zu präzisieren.</p>	<p>T Teilweise Berücksichtigung. Siehe Ausführungen in der Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 1) «Kriterien für Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets (Kapitel 5.2.1)» und Unterkapitel b) «Wichtigste Anpassungen am Richtplankapitel im erläuternden Bericht». Die konkreten neuen Festlegungen sind dem erläuternden Bericht zur Richtplananpassung sowie der Änderungsversion zu entnehmen.</p>

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung
			<p>Begründung:</p> <p>Es besteht eine Unklarheit hinsichtlich der direkten Abhängigkeit zwischen einer Erweiterung des Siedlungsgebiets bzw. der anschliessenden Einzonung in einer Gemeinde, wenn andernorts noch Siedlungsgebiet ausgeschieden oder ungenutzte Bauzone vorhanden ist.</p> <p>Im erläuternden Bericht ist explizit ausgeführt, dass bei Festlegungen von Siedlungsgebietserweiterungen aufzuzeigen ist, dass für die vorgesehene Nutzung aus überkommunaler / regionaler Sicht keine Alternativstandorte bestehen, die bereits als Siedlungsgebiet ausgewiesen oder sogar schon eingezont sind. Die Überlegungen des Kantons stützen sich auf Art. 8a Abs. 1 lit.a RPG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 3 RPG. In den konkreten textlichen Ausführungen indes fehlen dann aber die konkreten Verweise. Weiter stellt die Region in diesem Zusammenhang fest, dass mit den Begriffsdefinitionen «überkommunal / regional» (S. 3 Fussnote 4 und 5) auch das Verhältnis zum Begriff «über die Gemeindegrenzen hinaus» gemäss Art. 15 Abs. 3 RPG nicht geklärt wird. Aus Sicht der Region ist es zentral, dass im erläuternden Bericht dahingehend mehr Klarheit geschaffen werden muss.</p> <p>Gemäss den jetzigen Erläuterungen gelten diese Anforderungen der überkommunalen / regionalen Abstimmung nicht nur für Arbeitsnutzungen, touristische oder öffentliche Nutzungen, sondern auch für Wohnen. Im konkreten Fall könnte beispielsweise eine Erweiterung des Siedlungsgebiets (bzw. der Bauzone) in der Gemeinde Schiers, auch wenn diese auf der Grundlage von Art. 15 RPG Abs. 1 und 2 nachweislich berechtigt wäre, verwehrt werden, da noch nicht genutztes Siedlungsgebiet oder Bauzonenreserven in einer «benachbarten» Gemeinde z.B. Furna, Seewis oder Luzein vorhanden sind.</p> <p>Sollte ein solcher Mechanismus tatsächlich gelten, würden die Gemeinden und somit auch die Region in ihrer Entwicklung erheblich blockiert. Eine solche direkte Verknüpfung von Art. 8a Abs. 1 lit.a RPG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 3 RPG ist der Region und wohl auch den meisten Gemeinden neu und anhand der Ausführungen zur Gesetzgebung auch nicht zwingend herzuleiten. Beispiele unerwünschter Folgen dieses Mechanismus gibt es viele. So würde die Frage der Bauzonenbemessung in Davos in Verbindung gebracht werden mit den Reserven in Klosters oder Luzein oder sogar der Gemeinde</p>	

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung
			<p>Filisur Bergün, wo die Region nicht einmal mehr über die Richtplanung Einfluss nehmen kann. Damit würde eine sehr grosse Planungsunsicherheit auf Stufe Gemeinde geschaffen. Der im Richtplan geschilderte Mechanismus ist weder raumplanerisch sinnvoll noch zweckmässig.</p> <p>Mit dem anstehenden erstmaligen Erlass des regionalen Richtplans seit Inkrafttreten von RPG 1 wird das Siedlungsgebiet regional abgestimmt festgelegt. Die Anforderung gemäss Art. 8a Abs. 1 lit.a RPG werden zu diesem Zeitpunkt somit erfüllt. Künftige Erweiterungen im Zusammenhang mit Nutzungen, die nicht explizit regional abzustimmen sind (z.B. überkommunale Arbeitsgebiete, ZöBA) können und sollen dann einzig abgestützt auf Art. 15 RPG Abs. 1 und 2 erfolgen können.</p> <p>Sollte eine Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt immer noch über eine zu grosse Bauzone verfügen, soll diese Gemeinde diese reduzieren. Hierfür hat der Kanton andere Instrumente zur Verfügung. Gleiches gilt auch für den Fall, sollte dannzumal in der Region Siedlungsgebiet ausgeschieden sein, welches sich nicht mehr als erforderlich erweist. Ein wie im Richtplan nun angedachtes «Zug-um-Zug»-Prinzip ist falsch und nicht umsetzbar!</p> <p>Bemerkung: Die ergänzten Kriterien zur Erweiterung des Siedlungsgebietes (bauliche Eignung; gesamtverkehrliche Erschliessung; Fruchtfolgeflächen; Vereinbarkeit mit anderen öffentlichen Interessen) sind nachvollziehbar und entsprechen raumplanerischen Grundprinzipien.</p>	
<p>Gemeinde Medel / Lucmagn</p> <p>Eine wortgleiche Stellungnahme ist von der Gemeinde Safiental eingegangen.</p>	19	Kriterium Fruchtfolgeflächen, entsprechend hohe Dichten	<p>Antrag: Beim Kriterium «Fruchtfolgeflächen» ist der letzte Satz «Entsprechend sind hohe Dichten vorzusehen» zu streichen oder entsprechend zu relativieren, beispielsweise wie folgt: «Es sind der Umgebung angemessene Dichten vorzusehen».</p> <p>Begründung: Die Gemeinde legt sehr hohen Wert auf ihr Ortsbild. Mit der jetzigen Regelung sind hohe Dichten vorzusehen, unabhängig davon, wie die bestehende Siedlungsstruktur aussieht.</p>	<p>N Nicht-Berücksichtigung Siehe «Regelungen im Richtplan bezüglich Fruchtfolgeflächen (FFF)» in der Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 1) «Kriterien für Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets (Kapitel 5.2.1)»</p>

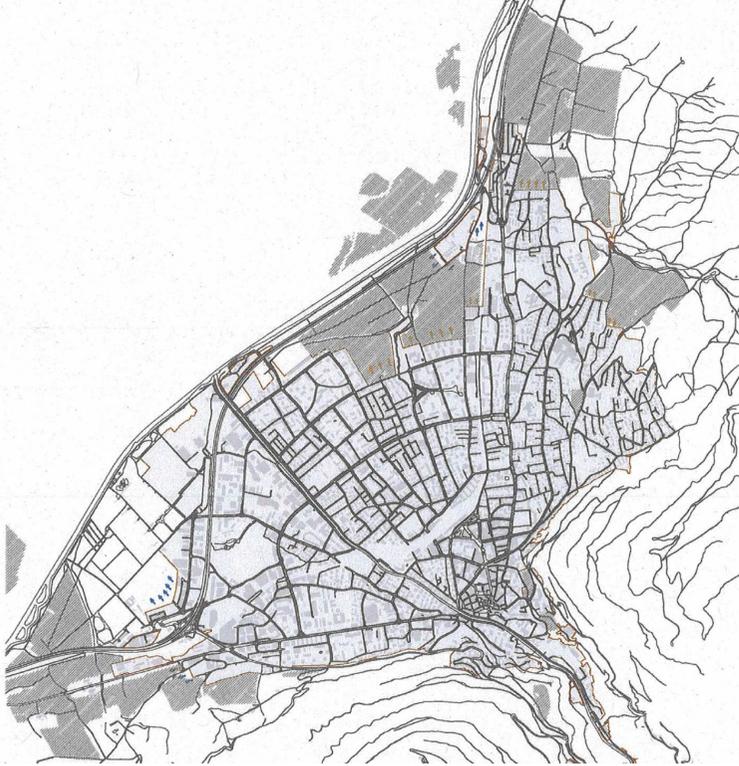
Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung
Gemeinde Medel / Lucmagn	20	Überkommunaler Bedarfsnachweis und alternative Gebiete	<p>Antrag:</p> <p>Der folgende Abschnitt ist ersatzlos aus dem Richtplantext zu streichen:</p> <p>«Bei Erweiterungen des Siedlungsgebiets wird nachgewiesen, dass aus überkommunaler Sicht für die vorgesehene Nutzung ein Bedarf besteht. Auch befinden sich auf regionaler Ebene im bestehenden Siedlungsgebiet keine alternativ geeigneten Gebiete.» (S. 5.2.3)</p> <p>Begründung:</p> <p>Dass bei Festlegungen von Siedlungsgebietserweiterungen ein überkommunaler Bedarf bestehen muss und nachzuweisen ist, dass aus regionaler Sicht keine Alternativstandorte bestehen, widerspricht den bestehenden Inhalten des KRIP-S und greift in die Gemeindeautonomie ein. Der Vorschlag, dass sämtliche Siedlungserweiterungen regional abgestimmt werden müssen, ist aus Sicht der Gemeinde nicht umsetzbar und nicht zweckgemäss. Auch der Nachweis eines überkommunalen Bedarfes für ein kommunales Anliegen schießt am Ziel vorbei. Gemäss den genehmigten Grundlagen im KRIP-S sind Erweiterungen und Verlagerungen grösser als 1 ha regional abzustimmen. Dieser bescheidene Spielraum für die Gemeinden ist so zu belassen und nicht weiter einzuschränken.</p>	<p>T</p> <p>Teilweise Berücksichtigung. Siehe Ausführungen in der Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 1) «Kriterien für Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets (Kapitel 5.2.1)» und Unterkapitel b) «Wichtigste Anpassungen am Richtplankapitel im erläuternden Bericht». Die konkreten neuen Festlegungen sind dem erläuternden Bericht zur Richtplananpassung sowie der Änderungsversion zu entnehmen.</p>
Gemeinde St. Moritz	21	Bedarfsnachweis und alternative Gebiete, Nachweise bei Verlagerungen	<p>Antrag:</p> <p>Es wird beantragt, im Richtplantext, Seite 5-2-3 auf folgende Ergänzungen des zweiten Leitsatzes zum Siedlungsgebiet («Das Siedlungsgebiet räumlich optimieren») zu verzichten:</p> <p>«Bei Erweiterungen des Siedlungsgebiets wird nachgewiesen, dass aus überkommunaler Sicht für die vorgesehene Nutzung ein Bedarf besteht. Auch befinden sich auf regionaler Ebene im bestehenden Siedlungsgebiet keine alternativ geeigneten Gebiete.»</p> <p>«Bei Verlagerungen des Siedlungsgebiets wird nachgewiesen, dass mit der Verlagerung im Vergleich zur bisherigen räumlichen Situation insgesamt eine bessere Eignung für die Nutzung und Erschliessung vorliegt. Die Verlagerung bewirkt eine weitere Konzentration der Siedlungsentwicklung. Bei 'Gemeinden mit über dimensionierter WMZ' entspricht die Verlagerung höchstens der 'angemessenen Reserve'.»</p> <p>Begründung</p>	<p>T</p> <p>Teilweise Berücksichtigung. Siehe Ausführungen in der Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 1) «Kriterien für Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets (Kapitel 5.2.1)» und Unterkapitel b) «Wichtigste Anpassungen am Richtplankapitel im erläuternden Bericht». Die konkreten neuen Festlegungen sind dem erläuternden Bericht zur Richtplananpassung sowie der Änderungsversion zu entnehmen.</p>

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung
			<p>Auf Seite 3, Ziffer 1.3 des Erläuterungsberichts sind die Kriterien für die Erweiterung des Siedlungsgebiets aufgeführt. Sie verweisen dabei auf Art. 8a Abs. 1 lit. a RPG und ziehen daraus die Schlussfolgerung, dass die Nachfrage nach zusätzlichem Siedlungsgebiet nicht nur auf lokaler, sondern auch auf überkommunaler bzw. regionaler Ebene bestehen und nachgewiesen werden muss.</p> <p>Ebenso muss gemäss Schlussfolgerung des Kantons nachgewiesen werden, dass für die vorgesehene Nutzung aus überkommunaler bzw. regionaler Ebene keine Alternativstandorte bestehen, die bereits als Siedlungsgebiet ausgewiesen oder eingezont sind.</p> <p>Der Verweis auf Art. 8a Abs. 1 lit. a RPG ist nach Beurteilung dem Gemeindevorstand St. Moritz - soweit er sich auf die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) bezieht - nicht rechtens und somit auch die daraus gezogenen Schlussfolgerungen des Kantons.</p> <p>Diese Bestimmung im RPG bezieht sich auf das Verhältnis zwischen dem Kanton und seinen Regionen, nicht aber auf das Verhältnis zwischen der Region und den Regionsgemeinden. Die erwähnte Gesetzesbestimmung kann somit nicht einfach auf das Verhältnis zwischen regionalem Richtplan und kommunalem Nutzungsplan umgemünzt werden.</p> <p>Eine überkommunale bzw. regionale Betrachtung ist nach unserer Beurteilung ausschliesslich für Arbeitszonen begründet, nicht aber für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ): Gemäss Art. 30a Abs. 2 RPV setzt die Ausweisung neuer Arbeitszonen voraus, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die häusliche Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet. Eine solche Arbeitszonenbewirtschaftung ist somit nur kanton- bzw. regional abgestimmt möglich, weshalb hier die übergeordnete Betrachtung richtig ist.</p> <p>Bei Erweiterungen des Siedlungsgebiets für WMZ gelten hingegen allein die Voraussetzungen, wie sie auch bei Einzonungen erfüllt werden müssen, nämlich Art. 15 Abs. 4 RPG sowie die neuen Kriterien gemäss Anpassungen des KRIP-S: bauliche Eignung; gesamtverkehrliche Erschliessung; Fruchtfolgeflächen; Vereinbarkeit mit anderen öffentlichen Interessen. Sie schreiben in Ihrem Erläuterungsbericht (Seite 2, Ziffer 1.1) ja selbst, dass für Erweiterungen</p>	

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung
			<p>und Verlagerungen des Siedlungsgebietes nicht grundsätzlich andere Kriterien Anwendung finden können als für Einzonungen.</p> <p>Die Ausweitung der überkommunalen bzw. regionalen Betrachtung auf die WMZ, wie von Ihnen vorgesehen, würde dazu führen, dass die Gemeinde St. Moritz in ihrer WMZ- Entwicklung zu stark eingeschränkt würde. Bekanntlich hat St. Moritz gemäss dem kantonalen Raumkonzept die Funktion als Zentrum mit internationaler Ausstrahlung zu übernehmen. Der Gemeinde kommt somit im urban-touristischen Raum der Region Maloja eine besondere Funktion zu, die sich mit der Situation und den Aufgaben der anderen Gemeinden in der Region nicht vergleichen lässt.</p> <p>Diese besondere Funktion kann sie aber nur dann ausüben, wenn ihr bei der Steuerung der Gemeindeentwicklung nicht von vornherein die Hände gebunden sind. Die Gemeinde verfolgt mit ihrem kommunalen räumlichen Leitbild, KRL eine Vorwärtsstrategie. Dazu gehört unter anderem eine Umkehr des bisherigen Bevölkerungsrückgangs in ein moderates Bevölkerungswachstum. Zu diesem Zweck muss die Gemeinde aber zumindest die Möglichkeit haben, bei Bedarf zusätzliche WMZ auszuscheiden und somit das Siedlungsgebiet zu erweitern oder zu verlagern, ohne dass sie deswegen die überkommunale bzw. regionale Situation zwingend berücksichtigen muss.</p>	
Gemeinde Lumnezia	22	Überkommunaler Bedarfsnachweis und alternative Gebiete	<p>Antrag: Wie auch von der Region beantragt, ist der gesamte Abschnitt «Bei Erweiterungen des Siedlungsgebietes wird nachgewiesen, dass aus überkommunaler Sicht für die vorgesehene Nutzung ein Bedarf besteht. Auch befinden sich auf regionaler Ebene im bestehenden Siedlungsgebiet keine alternativ geeigneten Gebiete» ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung: Die Präzisierungen zu den Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebietes sind aus unserer Sicht teilweise nicht umsetzbar und stehen im Widerspruch zu anderen Festlegungen im KRIP-S.</p> <p>Dass für jegliche Siedlungsgebietserweiterungen ein überkommunaler Bedarf bestehen muss und ein Nachweis erbracht werden soll, dass aus regionaler Sicht kein Alternativstandort besteht, schiesst über das Ziel hinaus und widerspricht der Aussage, dass erst Erweiterungen grösser als 1 ha regional abzustimmen sind. Es kann nicht ernsthaft das Ziel des Kantons sein, dass die</p>	<p>T Teilweise Berücksichtigung. Siehe Ausführungen in der Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 1) «Kriterien für Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets (Kapitel 5.2.1)» und Unterkapitel b) «Wichtigste Anpassungen am Richtplankapitel im erläuternden Bericht». Die konkreten neuen Festlegungen sind dem erläuternden Bericht zur Richtplananpassung sowie der Änderungsversion zu entnehmen.</p>

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			Bedürfnisse einer Gemeinde regional abgedeckt werden müssen. Oder dass entsprechende Nachweise zu erbringen sind, weshalb das Bedürfnis einer Gemeinde nicht in einer anderen Gemeinde abgedeckt werden kann.		
Gemeinde Lumnezia	23	Kriterium Fruchtfolgeflächen / hohe Dichte	<p>Antrag: Das Kriterium, dass bei einer Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen hohe Dichten vorzusehen sind, ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung: Das Kriterium ignoriert die lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse.</p>	N	Nicht-Berücksichtigung Siehe «Regelungen im Richtplan bezüglich Fruchtfolgeflächen (FFF)» in der Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 1) «Kriterien für Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets (Kapitel 5.2.1)»
Gemeinde Safiental	24	Überkommunaler Bedarfsnachweis und alternative Gebiete	<p>Antrag: Der folgende Abschnitt ist ersatzlos aus dem Richtplantext zu streichen: «Bei Erweiterungen des Siedlungsgebiets wird nachgewiesen, dass aus überkommunaler Sicht für die vorgesehene Nutzung ein Bedarf besteht. Auch befinden sich auf regionaler Ebene im bestehenden Siedlungsgebiet keine alternativ geeigneten Gebiete.» (S. 5.2.3)</p> <p>Begründung: Diese Formulierung resp. die Vorgabe widerspricht den bestehenden Inhalten des KRIP-S und nimmt der Gemeinde die Planungshoheit. Die Gemeinden sind zuständig für die parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegung der Nutzungen und nicht die Region oder der Kanton. Zudem ist es Aufgabe der Gemeinde, ihre eigenen räumlichen Entwicklungsvorstellungen in eine Nutzungsplanung einzubringen. Der Vorschlag, dass sämtliche Siedlungserweiterungen regional abgestimmt werden müssen, ist ausserdem nicht zweckgemäss und erst recht nicht umsetzbar. Auch der Nachweis eines überkommunalen Bedarfes für ein kommunales Anliegen schießt am Ziel vorbei. Gemäss den genehmigten Grundlagen im KRIP-S sind Erweiterungen und Verlagerungen grösser als 1 ha regional abzustimmen. Dieser bescheidene Spielraum für die Gemeinden ist so zu belassen und nicht weiter einzuschränken.</p>	T	Teilweise Berücksichtigung. Siehe Ausführungen in der Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 1) «Kriterien für Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets (Kapitel 5.2.1)» und Unterkapitel b) «Wichtigste Anpassungen am Richtplankapitel im erläuternden Bericht». Die konkreten neuen Festlegungen sind dem erläuternden Bericht zur Richtplananpassung sowie der Änderungsversion zu entnehmen.
Kanton St. Gallen	25	Räumliche Optimierung Siedlungsgebiet	<p>Bemerkung: Die neu festgelegten Kriterien zur räumlich optimierten Anordnung des Siedlungsgebietes werden als angemessen und zielführend erachtet.</p>	K	Kenntnisnahme
Anpassungen Erläuterungen					

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung
Stadt Chur	26	Kriterien Erweiterung oder Verlagerung Siedlungsgebiet, Kriterium Fruchtfolgefleichen	<p>Antrag:</p> <p>Um der Rolle als Motor der Wirtschaft und als Zentrum des Kantons Graubündens gerecht zu werden, erwartet die Stadt Chur klare kantonale Vorgaben wie sie ihren Spielraum bezüglich Einzonungen und Siedlungserweiterungen, welche Fruchtfolgefleichen tangieren, optimal ausloten kann. Zudem bittet die Stadt Chur den Kanton, die Fruchtfolgefleichen in der Stadt Chur zu überprüfen.</p> <p>Des Weiteren stellt sich die Frage wie der Artikel 30 RPV zu interpretieren ist. Was sind hierbei die Ziele des Kantons? Diesbezüglich müsste nach Ansicht der Stadt Chur eine Aussage im Richtplan gemacht werden, damit die Gemeinden abschätzen können, wie gross der eigene Handlungsspielraum im Umgang mit der Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen ist.</p> <p>Konkret ist auf Stadtgebiet Chur der Spielraum hinsichtlich Fruchtfolgefleichen für den nächsten Planungshorizont 15-25 Jahre verbindlicher festzulegen. Das heisst die Festlegungen der Fruchtfolgefleichen in der Grundlage sind in den Bereichen von potentiellen Einzonungsflächen anzupassen (siehe beigelegter Plan in Begründung). Nur so kann zeitnah sichergestellt werden, dass geeignete Flächen für die notwendige Entwicklung als Wirtschaftsmotor bereitgestellt werden können.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Stadt Chur bildet mit dem Bündner Rheintal den Wirtschaftsmotor des Kantons. Im Raumkonzept wird die Stadt Chur als Hauptzentrum und gar als Hauptzentrum der Südostschweiz definiert. Die Stadt Chur wird bezüglich der Raumtypen dem urbanen Raum zugeordnet. Der urbane Raum soll gemäss Richtplan als Träger der wirtschaftlichen Entwicklung gestärkt werden. Des Weiteren wird festgehalten, dass urbane Zentren wichtige Impulsgeber für eine wettbewerbsfähige Wirtschaft sind.</p> <p>Gemäss Gemeindedatenblatt hat Chur zu knapp dimensionierte Wohn-, Misch- und Zentrumszone (WMZ). Ebenso ist dies in der Fusionsgemeinde Haldenstein der Fall. Es werden somit mehr Einwohner in Chur prognostiziert als Reserven mobilisiert werden können.</p> <p>Aus dem Raumkonzept und dem Richtplan sowie aus dem Gemeindeblatt erschliesst sich, dass die Stadt Chur zukünftig Einzonungen vornehmen muss,</p>	<p>K</p> <p>Kenntnisnahme Siehe «Regelungen im Richtplan bezüglich Fruchtfolgefleichen (FFF)» in der Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 1) «Kriterien für Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets (Kapitel 5.2.1)»</p> <p>Die Überprüfung der Fruchtfolgefleichen ist nicht Gegenstand dieser Richtplananpassung.</p>

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung
			<p>um ihrer Rolle gerecht zu werden und um den Bedarf an zukünftigen Arbeitsplätzen und Wohnraum abdecken zu können, unabhängig davon, ob Einzonzonen politisch gewollt sind. Aufgrund der topographischen Lage der Stadt konzentrieren sich die potentiellen Einzonzonengebiete auf dem Talboden. Diese Lagen weisen alle bedeutende Fruchtfolgeflächen auf. Diese potentiellen Entwicklungsgebiete am Siedlungsrand tangieren somit alle Fruchtfolgeflächen (gemäss Geoportal des Kantons). Der Spielraum für Siedlungserweiterungen auf dem Churer Stadtgebiet ist daher sehr begrenzt.</p>  <p><i>Abbildung: Beigelegter Plan der Stadt Chur: FFF der Stadt Chur mit potenziellen Erweiterungsflächen (Pfeilen)</i></p>	

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			<p>Bemerkung:</p> <p>Die Ergänzung mit Kriterien für die Erweiterung oder Verlagerung des Siedlungsgebiets im Hinblick auf eine haushälterische Nutzung des verfügbaren Bodens (Art. 3 RPG) und einer nachhaltigen Entwicklung insbesondere, dass die Kriterien indirekt die Entwicklung nach innen fördern sollen, wird begrüsst.</p>		
Erläuternder Bericht					
Region Maloja Der Stellungnahme der Region Maloja schliesst sich die Gemeinde Celerina an.	27	-	Wurde mit Antrag 18a zusammengefügt		
Region Prättigau / Davos	28	-	Wurde mit Antrag 18b zusammengefügt		-
Gemeinde St. Moritz	29	-	Wurde mit Antrag 21 zusammengefügt	-	-
Regione Moesa	30	Criteri per ampliamenti o delocalizzazioni dell'area insediativa	<p>La Confederazione ha esortato il Cantone a completare il capitolo Area insediativa del Piano direttore (cap. 5.2.1) con i criteri per ampliamenti o delocalizzazione dell'area insediativa, in particolare con il criterio per la migliore salvaguardia possibile delle superfici per l'avvicendamento delle colture. Conformemente alla bozza dell'adeguamento del Piano direttore elaborata dall'ARE-GR, l'area insediativa è da ottimizzare considerando i criteri dell'idoneità edilizia, dei collegamenti complessivi all'intera rete di trasporto, delle superfici per l'avvicendamento delle colture e della compatibilità con altri interessi pubblici. L'obiettivo di un'ottimizzazione territoriale dell'area insediativa e i criteri per essa determinanti indicati nella bozza di adeguamento del Piano direttore sono adeguati e conformi ai principi base della pianificazione del territorio ancorati nella Costituzione federale e nella Legge federale sulla pianificazione del territorio. La Regione Moesa non ha quindi nulla da obiettare all'aggiunta nel piano direttore dei suddetti criteri.</p> <p>La Regione considera invece estremamente problematiche le seguenti affermazioni nella bozza di adeguamento del Piano direttore (pag. 5.2-3) e nel relativo rapporto esplicativo (pag.4):</p>		<p>Teilweise Berücksichtigung. Siehe Ausführungen in der Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 1) «Kriterien für Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets (Kapitel 5.2.1)» und Unterkapitel b) «Wichtigste Anpassungen am Richtplankapitel im erläuternden Bericht». Die konkreten neuen Festlegungen sind dem erläuternden Bericht zur Richtplananpassung sowie der Änderungsversion zu entnehmen.</p>

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung
			<p>Per quanto concerne gli ampliamenti dell'area insediativa, è necessario definire la destinazione d'uso da un punto di vista sovracomunale. Inoltre, a livello regionale, non esistono aree idonee alternative nell'area insediativa attuale.</p> <p>A livello sovracomunale/regionale non esistono ubicazioni alternative nell'area insediativa</p> <p>Analogamente alla domanda, anche per la scelta dell'ubicazione occorre seguire le linee sovracomunali o regionali. Nella definizione degli ampliamenti dell'area insediativa, si deve dimostrare che, da un punto di vista sovracomunale/regionale, non esistono ubicazioni alternative per l'utilizzo previsto che siano già state designate come area insediativa o addirittura azionate.</p> <p>Con questo criterio, viene definito che è possibile un ampliamento dell'area insediativa per utilizzi lavorativi, turistici o abitativi solo quando all'interno della regione nessuna riserva è più disponibile nell'area insediativa determinata o nelle zone edificabili in vigore. Concretamente, sulla base di questo criterio potrebbe venire impedito un ampliamento dell'area insediativa per un importante intenzione (ad es. centro di sportivo regionale), in quanto nella regione sono ancora presenti altrove superfici di area insediativa o di zone edificabili non sopraedificate. Ciò frenerebbe considerabilmente o bloccherebbe i Comuni e anche la Regione nel loro sviluppo. Questa radicale esposizione non corrisponde al volere del legislatore e non deve ottenere carattere vincolante.</p> <p>Richiesta</p> <p>La Regione Moesa richiede che il sopracitato criterio riguardo ad ubicazioni alternative venga eliminato dal testo del Piano direttore senza essere sostituito.</p>	

Öffentliche Auflage Richtplananpassung im Bereich Siedlung, Aufträge aus bundesrätlicher Genehmigung vom 10. April 2019 Esposizione pubblica dell'adeguamento del piano direttore in materia di insediamento in base agli ordini del Consiglio federale delineati nel decreto di approvazione del 10 aprile 2019
Berichterstattung über die Entwicklung der Arbeitszonen / rapporto concernente lo sviluppo delle aree a destinazione lavorativa

2) Berichterstattung über die Entwicklung der Arbeitszonen

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung
Bericht Entwicklung Arbeitszonen				
--	31		Zum Bericht Entwicklung Arbeitszonen sind keine Anträge und Bemerkungen eingegangen. Anträge zum Monitoring (Anträge Nr. 39 und 40) werden im nächsten Kapitel (<i>Kriterien für die Ermittlung des Bedarfs an Arbeitszonen</i>) und in der Zusammenfassung der Ergebnisse behandelt. Auch der Antrag Nr. 41 zur Aufnahme einer regelmässigen Berichterstattung über die Entwicklung der Arbeitszonen wird im nächsten Kapitel behandelt.	
Erläuternder Bericht				
--	32		Zu den Ausführungen bezüglich des Berichtes Entwicklung Arbeitszonen im erläuternden Bericht sind keine Anträge und Bemerkungen eingegangen.	

3) Kriterien für die Ermittlung des Bedarfs an Arbeitszonen

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
Richtplantext					
Generelle Bemerkungen					
Gemeinde Domat / Ems Gemeinde Fläsch Gemeinde Landquart Gemeinde Malans Region Imboden Der Stellungnahme der Region Imboden schliessen sich die Gemeinden Felsberg und Flims an.	33	Grundlagenarbeit und Behandlung strategische Arbeitsgebiete	Bemerkung: Aus Sicht der Region Imboden sind die Anpassungen des Kantonalen Richtplans grundsätzlich zweckmässig. Die Grundlagenarbeiten und Herleitungen sind nachvollziehbar und plausibel. Die Region Imboden unterstützt die Ansicht, dass strategische Arbeitsgebiete aufgrund ihrer Stellung nicht Bestandteil der Bedarfsabschätzung an Arbeitszonen sind.	K	Kenntnisnahme
Gemeinde Sagogn Region Surselva Der Stellungnahme der Region Surselva schliessen sich die Gemeinden Disentis / Mustér, Falera, Ilanz / Glion, Lumnezia, Medel / Lucmagn, und Safiental an.	34	Kantonale Abschätzung	Bemerkung: Die Region Surselva begrüsst, dass die mit der kantonalen Abschätzung ermittelten Zahlen keine abschliessende Beurteilung darstellen, sondern durch die Regionen zu prüfen und zu konkretisieren sind und in gut begründeten Fällen von der Abschätzung abgewichen werden kann. Die Region Surselva ist auch in Zukunft auf gute raumplanerische Rahmenbedingungen angewiesen, damit sich bestehende Unternehmen erfolgreich weiterentwickeln können und sich auch neue, das regionale Wirtschaftsgefüge stärkende Betriebe ansiedeln können. Ein ausgewogenes Portfolio an baureifen Arbeitszonen in der Region ist für die Entwicklung der Regionalwirtschaft von grosser Bedeutung, weshalb ein Handlungsspielraum beim Thema Bedarf wichtig ist.	K	Kenntnisnahme
Gemeinde Albula / Alvra Gemeinde Bergün Filisur Region Albula Der Stellungnahme der Region Albula schliessen sich zudem die Gemeinden Lantsch / Lenz und Surses an.	35	Weiterentwicklung Arbeitsgebiet Tiefencastel, «Brienzer Rutsch»	Bemerkung: Eine besondere Herausforderung besteht im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Arbeitsgebiets von kantonaler Bedeutung in Tiefencastel. Dieses befindet sich nach neusten Erkenntnissen im Gefährdungssperimeter des «Brienzer Rutschs» (derzeit Planungszone). Das betroffene Arbeitsgebiet umfasst eine potenziell nutzbare Fläche von über 3 ha. Es bestehen hinsichtlich der künftigen Nutzung dieses Gebiets derzeit grosse Fragezeichen. Sollte	K	Kenntnisnahme

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			das Worst-Case-Szenario eintreffen, dann muss das Thema Arbeitszonen und auch die Bedarfsfrage anders beurteilt werden (Bereitstellung von Arbeitszonen an Ersatzstandorten in der Region; Sicherung der Arbeitsplätze in der Region u.a.).		
Gemeinde Bergün Filisur	36	Verteilung von Arbeitszonen in funktionalen Räumen	Bemerkung: Von grosser Wichtigkeit ist eine angemessene Verteilung der Arbeitsgebiete in der gesamten Region. Diese Frage darf nicht nur aus Sicht der Gesamtregion beurteilt werden, sondern muss sich an funktionalen Räumen und der Verkehrssituation orientieren. Dabei bilden auch die Gemeindegrenzen nicht immer ein geeignetes Kriterium. Für die Gemeinde Bergün Filisur gilt dies insbesondere für den stark touristisch orientierten Ort Bergün. Während Filisur ganzjährig mit den Nachbargemeinden vernetzt ist, kann dies für Bergün aufgrund seiner isolierten Lage und erschwerten Erreichbarkeit im Winter nur beschränkt gelten. Zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Versorgung und des touristischen Angebots in Bergün ist es zwingend notwendig, dass vor Ort genügend Reserve an Arbeitszonen vorhanden ist. Nur so können für die Grundversorgung wichtige Kleinbetriebe wie Elektromonteure, Sanitärinstallateure, Transportgewerbe etc. eine zukunftsfähige Wirtschaftsgrundlage vorfinden.	K	Kenntnisnahme
Gemeinde Thusis	37	Allgemein / Eignungs- und Bedarfsnachweise	Bemerkung: Die eingebrachten Ergänzungen machen Sinn und sind schlüssig. Hier ist nichts hinzuzufügen. Es ist sicherlich richtig, dass Eignungs- und Bedarfsnachweise bei Einzonungen von Arbeitsgebieten erbracht werden müssen. Nur so können allfällig brachliegende Gebiete belebt werden, oder diese werden umgezont.	K	Kenntnisnahme
Kanton St. Gallen	38	Ermittlung Bedarf und Ausführungen	Bemerkung: Die Ermittlung des Bedarfs und die Ausführungen dazu werden als zweckmässig erachtet.	K	Kenntnisnahme
Anpassungen Handlungsanweisungen					
Region Maloja	39	Monitoring der Arbeitszonen	Antrag:	K	Kenntnisnahme Das im Richtplan unter Kapitel 5.2.3 beschriebene

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
Der Stellungnahme der Region Maloja schliesst sich die Gemeinde Celerina an.			<p>Es ist zu prüfen, ob das Monitoring zu den Arbeitszonen unter der Federführung des Kantons direkt als Aufgabe zwischen Kanton und den Standortgemeinden bezeichnet und die Region lediglich mit den Nachführungen bedient werden kann.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Kanton sieht vor, mit den Regionen zusammen ein Monitoring zu den Arbeitsgebieten zu betreiben. Das Monitoring wird jährlich überprüft und nachgeführt. Die Region ist weder Planungsträgerin der Standorte, noch hat sie die direkte Information dazu. Das Monitoring sollte deshalb zwischen Kanton und Standortgemeinde direkt betrieben werden. Für die Region und namentlich für die Regionalentwicklung ist diese Grundlage sehr nützlich. Es reicht indes, wenn die Region bzw. die Regionalentwicklung mit dem aktualisierten Bericht bedient wird.</p>		und im Antrag angesprochene Monitoring der Arbeitszonen ist nicht Bestandteil der vorliegenden Richtplananpassung. Der Antrag kann deshalb nicht behandelt werden.
Region Prättigau / Davos	40	Monitoring der Arbeitszonen	<p>Antrag:</p> <p>Es ist zu prüfen, wieweit im Richtplan die Regionalentwicklung nicht auch direkt angesprochen werden kann.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Kanton sieht vor, mit den Regionen zusammen ein Monitoring zu den Arbeitsgebieten zu betreiben. Das Monitoring wird jährlich überprüft und nachgeführt. Die Region ist weder Planungsträgerin noch hat sie die direkte Information zu den Standorten und den Grundstücken. Dennoch hat die Region ein Interesse an dieser auch für die Regionalentwicklung nützlichen Grundlage. Die Regionalentwicklung sollte deshalb eingebunden sein.</p>	K	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das im Richtplan unter Kapitel 5.2.3 beschriebene und im Antrag angesprochene Monitoring der Arbeitszonen ist nicht Bestandteil der vorliegenden Richtplananpassung. Der Antrag kann deshalb nicht behandelt werden.</p>
SP Graubünden	41	Berichterstattung über die Entwicklung	<p>Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der auf der Seite 5.2-24 gestrichenen Satz ist wieder aufzunehmen («Bei einer Auslastung der Arbeitsgebiete von über 80 % fordert der Kanton die betreffende Region auf, ihre Innenentwicklungspotentiale zu überprüfen»). – Im KRIP-S ist die regelmässige Berichterstattung im Sinne der nachfolgenden Begründung aufzunehmen. <p>Begründung:</p>	N	<p>Nicht-Berücksichtigung</p> <p>Bezüglich des gestrichenen Satzes: Siehe Ausführungen in der Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 3) «Kriterien für die Ermittlung des Bedarfs an Arbeitszonen».</p> <p>Der Kanton führt bereits jährliche Erhebungen der Arbeitsgebiete von überkommunaler Bedeutung durch und stellt die Ergebnisse der Entwicklung öffentlich zur Verfügung.</p>

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			<p>Der Inhalt des gestrichenen Satzes ist messbar und konkret verpflichtend für das ANU, nämlich die Auslastung der Arbeitsgebiete zu beobachten und bei einer Auslastung von über 80% aktiv auf die betreffende Region zuzugehen.</p> <p>Die Ergänzungen auf den Seiten 5.2-27+28 setzen zwar den zweiten bundesrätlichen Auftrag «Aufzählung der Kriterien für die Ermittlung des Bedarfs» befriedigend um, aber nicht den ersten Auftrag der «Berichterstattung über die Entwicklung der Arbeitszonen». Eine regelmässige Berichterstattung über die Entwicklung der Arbeitszonen (sowie generell über die Siedlungsentwicklung) bspw. zuhanden des Grossen Rates, der Regionen und Gemeinden wäre in vielerlei Hinsicht dienlich, insbesondere auch für strategische Zielsetzungen des Kantons, der Regionen und Gemeinden. Die getätigten Erhebungen für die gesamtkantonale Grundlagen könnten in der regelmässigen Berichterstattung übersichtlich als Kurvendiagramm über die Erhebungen vergangener Jahre bis heute mit einer Prognose für die Zukunft dargestellt werden, ergänzt durch eine kurze Erläuterung und Gesamtübersicht über die Entwicklung aller Regionen.</p>		Wie im Grundlagenbericht Entwicklung und Bedarfs-ermittlung Arbeitszonen GR erläutert wird, ist ein Vergleich über die Jahre theoretisch möglich. Aufgrund von Änderungen in der Erfassung der Arbeitsgebiete (bspw. Erfassung neuer Gebiete und Teilgebiete) hat eine solche zeitliche Übersicht jedoch nur eine geringe Aussagekraft, weshalb darauf verzichtet wird.
Regione Moesa	42	Criteri per l'accertamento del fabbisogno di aree a destinazione lavorativa	<p>Il Cantone dei Grigioni deve presentare alla Confederazione i criteri utilizzati per l'accertamento del fabbisogno delle zone a destinazione lavorativa. Il fulcro riguarda il resoconto dei criteri alla Confederazione. Il fabbisogno di aree a destinazione lavorativa non deve essere specificato nei Piano direttore, né quantitativamente né qualitativamente.</p> <p>Sulla base dell'evoluzione prevista della popolazione e degli occupati conformemente al Piano direttore in vigore (cap. 2.3 Sviluppo della popolazione e degli occupati) e sulla base della valutazione delle zone a destinazione lavorativa esistenti, il Cantone ha effettuato un'approssimazione indicativa del fabbisogno di superfici atteso e ha definito la quota degli impiegati all'interno delle aree a destinazione lavorativa (20%) e della mobilitazione mirata delle riserve esistenti (vedi rapporto esplicativo pag. 13-14).</p> <p>Il metodo proposto da ARE-GR per la stima del fabbisogno di aree a destinazione lavorativa assicura a tutte le regioni dei margini di manovra. Indipendentemente dallo sviluppo previsto vengono garantite delle riserve di base, che per le regioni grandi (tra cui la Regione Moesa) ammontano a 5 ettari. Questa «riserva di base» deve essere intesa come un valore indicativo fino al 2040.</p>	K	Kenntnisnahme

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			La Regione Moesa accoglie con favore la garanzia di una riserva di base di 5 ettari fino al 2040. La Regione dipenderà anche in futuro da buone condizioni quadro pianificatore, in modo che le aziende esistenti possano continuare a svilupparsi con successo e che nuove aziende che rafforzano il tessuto economico regionale possano stabilirsi. In questo contesto, una disponibilità equilibrata di zone lavorative pronte all'edificazione e uno spazio di manovra sono di grande importanza per la Regione Moesa.		
Erläuternder Bericht					
Gemeinde Albula / Alvra Gemeinde Bergün Filisur Region Albula Der Stellungnahme der Region Albula schliessen sich die Gemeinden Lantsch / Lenz und Surses an.	43	Grundstock an Arbeitszonenreserven	Bemerkung: Die Überlegung eines Grundstocks von 5 ha Arbeitszonen bis 2040 ist aus Sicht der Region Albula zu begrüßen. Die Region Albula ist u.a. aufgrund ihrer Tätigkeiten im Bereich Holzverarbeitung und Holzbau auch in Zukunft auf gute raumplanerische Rahmenbedingungen angewiesen, damit sich bestehende Unternehmen erfolgreich weiterentwickeln können und sich auch neue, das regionale Wirtschaftsgefüge stärkende Betriebe ansiedeln können. Ein ausgewogenes Portfolio an baureifen Arbeitszonen in der Region ist für die Entwicklung der Regionalwirtschaft von grosser Bedeutung, weshalb ein Handlungsspielraum beim Thema Bedarf wichtig ist.	K	Kenntnisnahme
Region Maloja Der Stellungnahme der Region Maloja schliesst sich die Gemeinde Celerina an.	44	Ermittlung Bedarf	Bemerkung: Gemäss Erläuterungsbericht bzw. Methodik des Kantons wird jeder Region ein Grundstock an Reserven zugesprochen, dies zusätzlich zum ermittelten Bedarf aufgrund der Beschäftigtenentwicklung. Der Grundstock, für die Region Maloja 5 ha, wird begrüsst. Ebenfalls nimmt die Region zur Kenntnis, dass – zumindest gemäss Grundlage des Kantons – ein weiterer Mehrbedarf von ca. 4,5 ha besteht. Die Region bittet das ARE, die im Erläuterungsbericht auf S. 13 Tab. 1 für die Region Maloja ausgewiesenen Werte mit einem entsprechenden Grundlagenplan zu dokumentieren und diesen der Region zuzustellen. Für die Region ist diese Grundlage zuhanden der Überarbeitung des regionalen Richtplans wichtig. Die Region bedankt sich hierfür.	K	Kenntnisnahme Der Kanton hat aufgrund der im Kurz- und Grundlagenbericht «Entwicklung und Bedarfsermittlung Arbeitszonen GR» beschriebenen Annahmen eine vereinfachte, rein quantitative Abschätzung vorgenommen. Überprüfung, Konkretisierung und insbesondere Verortung des Bedarfs auch mit qualitativen Kriterien ist Aufgabe der Region. Es wird auf den Grundlagenbericht verwiesen, der Bestandteil dieser öffentlichen Auflage ist.
Region Maloja	45	Massnahmen hinsichtlich der Arbeitsgebiete mit Potenzial (im regionalen Richtplan)	Antrag: Wir bitten, die Ausführungen in Kap. 1.3.3. auf S. 13 im erläuternden Bericht dahingehend zu präzisieren, dass von Generellen Massnahmen die Rede ist.	T	Teilweise Berücksichtigung Siehe Ausführungen in der Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 3) «Kriterien für die Ermittlung des

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
Der Stellungnahme der Region Maloja schliesst sich die Gemeinde Celerina an.			<p>Damit bestünde auch die Übereinstimmung mit den Ausführungen auf S. 20 des erläuternden Berichtes.</p> <p>Begründung: Für die Region nicht klar ist, wie weit der Kanton der Auffassung ist, dass im regionalen Richtplan «nur» generelle Massnahmen zur Aktivierung von Potenzialen in den bestehenden, nicht oder schlecht genutzten Arbeitszonen festzulegen sind (z.B. Hinweise zu Erschliessungsdefiziten, Landumlegungen oder die Erarbeitung von Konzepten) oder wie weit auf Stufe Richtplanung bereits Massnahmen zur konkreten Umsetzung festzulegen sind. Solche betreffen meist auch bau- und eigentumsrechtliche Fragen und sind daher im Richtplan nicht stufengerecht.</p> <p>Bemerkung: Die Bezeichnung von Gebieten / Teilflächen im regionalen Richtplan, welche nicht oder schlecht genutzt sind, und über entsprechende Potenziale verfügen ist zweckmässig. Die Hinweise zur Präzisierung der Nutzungsprofile sind nachvollziehbar und können zielführend sein. Wertvoll sind die Hinweise zum Umgang mit zonenfremden Nutzungen.</p>		Bedarfs an Arbeitszonen». Die konkreten neuen Festlegungen sind dem erläuternden Bericht zur Richtplananpassung sowie der Änderungsversion zu entnehmen.
Region Prättigau / Davos	46	Ermittlung Bedarf	<p>Bemerkung: Gemäss Erläuterungsbericht bzw. Methodik des Kantons wird jeder Region ein Grundstock an Reserven zugesprochen, zusätzlich zum ermittelten Bedarf aufgrund der Beschäftigtenentwicklung. Der Grundstock, für die Region Prättigau / Davos 5 ha, wird begrüsst. Die Region bittet das ARE, die im Erläuterungsbericht auf S. 13 Tab. 1 für die Region Prättigau / Davos ausgewiesenen Werte mit einem entsprechenden Grundlagenplan zu dokumentieren und diesen der Region zuzustellen. Für die Region ist diese Grundlage bzw. die Herleitung dieser Zahlen sehr wichtig.</p>	K	Kenntnisnahme Der Kanton hat aufgrund der im Kurz- und Grundlagenbericht «Entwicklung und Bedarfsermittlung Arbeitszonen GR» beschriebenen Annahmen eine vereinfachte, rein quantitative Abschätzung vorgenommen. Überprüfung, Konkretisierung und insbesondere Verortung des Bedarfs auch mit qualitativen Kriterien ist Aufgabe der Region. Es wird auf den Grundlagenbericht verwiesen, der Bestandteil dieser öffentlichen Auflage ist.
Region Prättigau / Davos	47	Massnahmen hinsichtlich der Arbeitsgebiete mit Potenzial (im regionalen Richtplan)	<p>Antrag: Wir bitten, die Ausführungen in Kap. 1.3.3. auf S. 13 im erläuternden Bericht dahingehend zu präzisieren, dass von Generellen Massnahmen die Rede ist. Damit bestünde auch die Übereinstimmung mit den Ausführungen auf S. 20 des erläuternden Berichtes.</p> <p>Begründung:</p>	T	Teilweise Berücksichtigung Siehe Ausführungen in der Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 3) «Kriterien für die Ermittlung des Bedarfs an Arbeitszonen». Die konkreten neuen Festlegungen sind dem erläuternden Bericht zur

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung
			<p>Für die Region nicht klar ist, wieweit der Kanton der Auffassung ist, dass im regionalen Richtplan «nur» generelle Massnahmen zur Aktivierung dieser Potenziale in den bestehenden Arbeitszonen festzulegen sind (z.B. Hinweise zu Erschliessungsdefiziten, Landumlegungen oder die Erarbeitung von Konzepten) oder wieweit auf Stufe Richtplanung bereits Massnahmen zur konkreten Umsetzung festzulegen sind. Solche betreffen meist auch bau- und eigentumsrechtliche Fragen und sind daher im Richtplan nicht stufengerecht.</p> <p>Bemerkung: Unbestritten richtig ist, dass im regionalen Richtplan bei den Arbeitsgebieten auch die Gebiete / Teilflächen zu bezeichnen sind, welche nicht oder schlecht genutzt sind und über entsprechende potenzielle verfügen. Die Hinweise zur Präzisierung der Nutzungsprofile sind nachvollziehbar und können zielführend sein. Wertvoll sind die Hinweise zum Umgang mit zonenfremden Nutzungen.</p>	<p>Richtplananpassung sowie der Änderungsversion zu entnehmen.</p>
Stadt Chur	48	Kriterien für Ermittlung des Bedarfs / Bedarfsnachweis	<p>Antrag / Begründung: Die Stadt Chur beurteilt die Bedarfsabklärung mit den umliegenden Gemeinden in einem Radius von 20-Minuten-Autofahrt als schwierig. Wie wird dieser Radius definiert? Welche Gemeinden wären in dieser Grössenordnung bei einem Abgleich von Reserven beizuziehen. Wo liegen die Messpunkte und wer definiert den Einzugsradius? Wer übernimmt die Überprüfung der Reserven in anderen Gemeinden und wie sieht der Ablauf resp. das Verfahren dabei aus? Diese Fragen sind insbesondere im Bündner Rheintal, wo drei Regionen tangiert sind, umso komplexer.</p> <p>In Arbeitsgebieten können sich Synergien beispielsweise mit Hochschulen oder anderen Unternehmen - sogenannte Cluster - bilden. Solche Synergien oder Standortvorteile müssen zwingend genutzt werden können und dürfen bei diesem Bedarfsnachweis nicht ignoriert werden.</p> <p>Die Gemeinden Landquart und Domat/Ems würden hierbei wohl in den 20-Autominutenradius fallen. Die beiden Gemeinden verfügen noch über ungenutzte Flächen in den Arbeitsgebieten. In diesen Gemeinden wurden im Richtplan sogenannte strategische Flächen festgelegt. Werden solche Flächen ebenfalls als verfügbare Reserven gehandelt?</p> <p>Es wird begrüsst, dass bei Erweiterungen/Vergrosserungen bestehender Betriebe keine Überprüfung in diesem Sinne erfolgen muss. Insgesamt besteht</p>	<p>P Berücksichtigung Siehe Ausführungen in der Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 3) «Kriterien für die Ermittlung des Bedarfs an Arbeitszonen». Die konkreten neuen Festlegungen sind dem erläuternden Bericht zur Richtplananpassung sowie der Änderungsversion zu entnehmen.</p>

Öffentliche Auflage Richtplananpassung im Bereich Siedlung, Aufträge aus bundesrätlicher Genehmigung vom 10. April 2019/ Esposizione pubblica dell'adeguamento del piano direttore in materia di insediamento in base agli ordini del Consiglio federale delineati nel decreto di approvazione del 10 aprile 2019
 Kriterien für die Ermittlung des Bedarfs an Arbeitszonen/ criteri applicati all'accertamento del fabbisogno delle aree a destinazione lavorativa

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung
			<p>aus Sicht der Stadt hier noch einiger Klärungsbedarf, insbesondere aufgrund der speziellen Situation im Bündner Rheintal. Wir würden ein Konzept zum Thema Arbeitsplatzzonen begrüßen. Diese sollten den gewachsenen Strukturen folgen: Landquart als Standort für Logistik, Domat/Ems in Zusammenhang mit der Ems Chemie eher für lärmintensivere und industrielle Gewerbe und Chur für technisch affine Tätigkeiten und den Dienstleistungssektor. In diesem Sinn sollte der Kanton eine grobe Gliederung vornehmen. Bezüglich Arbeitsplatzgebiete ist im kantonalen Richtplan überdies zu regeln, wie dieser Prozess umgesetzt werden soll.</p> <p>Bemerkung: Der Nachweis in Form einer Überprüfung, Beschreibung und Abhandlung in einem Bericht im Sinne eines Planungsberichts nach Art. 47 RPV erachtet die Stadt Chur als sinnvoll.</p>	

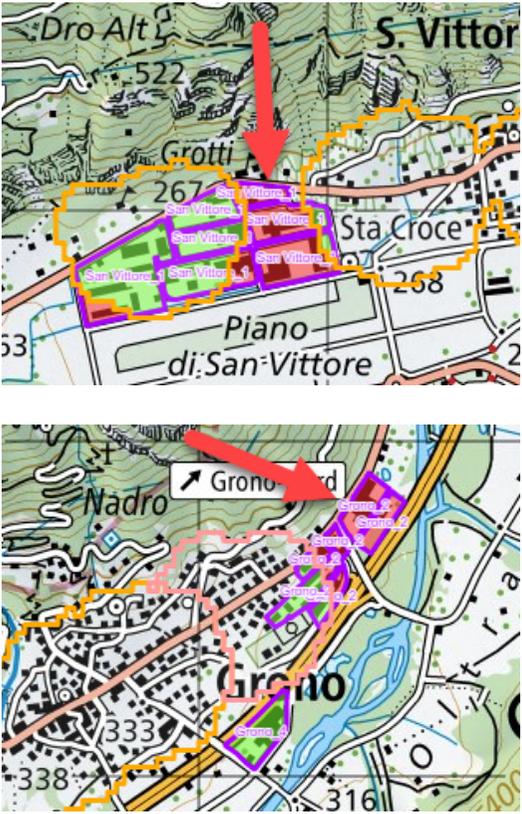
4) Anforderungen an die ÖV-Erschliessung von Arbeitszonen (Kapitel 5.1.2)

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
Richtplantext					
Generelle Bemerkungen					
Gemeinde Albula / Alvra Gemeinde Bergün Filisur Region Albula Der Stellungnahme der Region Albula schliessen sich die Gemeinden Lantsch / Lenz und Surses an.	49	Anforderungen Erschliessung im touristischen und im ländlichen Raum	Bemerkung: Die Region Albula begrüsst den Umsetzungsvorschlag des Kantons, da dieser mit Augenmass vorgenommen wurde und den Verhältnissen im ländlichen Raum Rechnung trägt. Aufgrund der massgebenden Kriterien des Richtplans ist nicht davon auszugehen, dass Arbeitsgebiete in der Region Albula künftig besser an den öffentlichen Verkehr anzubinden sind.	K	Kenntnisnahme
Region Maloja Der Stellungnahme der Region Maloja schliesst sich die Gemeinde Celerina an.	50	Anforderungen Erschliessung im touristischen und im ländlichen Raum	Bemerkung: Die Region Maloja nimmt zur Kenntnis, dass die präzisierten Anforderungen an die ÖV-Erschliessung der Arbeitsgebiete den besonderen Verhältnissen auch im touristischen und im ländlichen Raum Rechnung tragen und sich nicht nur nach den Verhältnissen im urbanen Raum richten. Die Arbeitsgebiete in der Region Maloja sind mit im Wesentlichen auf eine gewerblich-industrielle Nutzung mit beschränktem Arbeitskräftepotenzial ausgerichtet, weshalb erhöhte Anforderung an die ÖV-Erschliessung unverhältnismässig wären. Die Region begrüsst den Umsetzungsvorschlag gemäss der vorliegenden Anpassung des kantonalen Richtplans.	K	Kenntnisnahme
Region Prättigau / Davos	51	Allgemein / Anforderungen Erschliessung	Bemerkung: Die Arbeitsgebiete in der Region sind unterschiedlich gut mit dem ÖV erschliessbar. Wo eine solche auch wirtschaftlich sinnvoll möglich ist, wird die Region dahingehen planen und mit der Profilbildung der Arbeitsgebiete abstimmen. Die Region Prättigau / Davos nimmt zur Kenntnis, dass Anforderungen an die ÖV-Erschliessung der Arbeitsgebiete präzisiert sind und auch den Verhältnissen im ländlichen Raum Rechnung tragen. Die Region begrüsst den Umsetzungsvorschlag gemäss der vorliegenden Anpassung des kantonalen Richtplans.	K	Kenntnisnahme
Gemeinde Thusis	52	Allgemein / Anforderungen Erschliessung	Bemerkung:	K	Kenntnisnahme

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			Die gemachten Änderungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Wenn neue Arbeitszonen entstehen, ist die Anbindung an den ÖV sicherlich eine wichtige Frage. Die Regelung der Güterklassen macht Sinn und scheint zu funktionieren, dies auch in wirtschaftlicher Hinsicht für den ÖV-Anbieter.		
Kanton St. Gallen	53	Publikumsorientierte Nutzungen	Bemerkung: Die präzisierten Anforderungen an die ÖV-Erschliessung für Arbeitszonen gehen grundsätzlich in die richtige Richtung. Aus Sicht des Kantons St. Gallen stehen aber die Bestimmungen im Kap. 5.1.2, wonach für publikumsorientierte Nutzungen je nach Raumtyp die Güte C oder D zu erreichen ist, im Widerspruch zur Bestimmung in Kap. 5.2.3, wonach lediglich eine «angemessene ÖV-Erschliessung» für publikumsorientierte Nutzungen in Arbeitsgebieten vorgegeben ist.	P	Berücksichtigung Siehe Ausführungen in der Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 4) «Anforderungen an die ÖV-Erschliessung von Arbeitszonen (Kapitel 5.1.2)». Die konkreten neuen Festlegungen sind dem erläuternden Bericht zur Richtplananpassung sowie der Änderungsversion zu entnehmen.
Anpassungen Ziele und Leitsätze					
Gemeinde Sagogn Region Surselva Der Stellungnahme der Region Surselva schliessen sich die Gemeinden Falera, Illanz / Glion, Lumnezia, Medel / Lucmagn, und Safiental an.	54	ÖV-Güteklasse für publikumsorientierte Nutzungen	Antrag: Der Absatz <i>Arbeitsgebiete eng auf Verkehrssystem abstimmen (Seite 5.1-9)</i> ist wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen: «In Arbeitsgebieten mit publikumsorientierten Nutzungen ist im urbanen und suburbanen Raum mindestens die Güteklasse C D und im ländlichen sowie rein touristischen Raum die Güteklasse D E zu erreichen. Arbeitsgebiete ohne publikumsorientierte Nutzungen haben eine der Nutzungsintensität angemessene ÖV-Erschliessung aufzuweisen. Begründung: Die neuen Anforderungen an die ÖV-Erschliessung von Arbeitsgebieten nehmen grundsätzlich Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in ländlichen Gebieten, was wir begrüssen. Jedoch ist zu prüfen, ob weitergehende Spielräume und Freiheiten für die Gemeinden eingeräumt werden können.	K	Kenntnisnahme Siehe Ausführungen in der Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 4) «Anforderungen an die ÖV-Erschliessung von Arbeitszonen (Kapitel 5.1.2)».
Stadt Chur	55	ÖV-Güteklasse für publikumsorientierte Nutzungen im urbanen Raum	Bemerkung: Die Stadt Chur ist mit der Anpassung des Richtplan(-textes) "In Arbeitsgebieten mit publikumsorientierten Nutzungen ist im urbanen und suburbanen Raum mindestens die Güteklasse C zu erreichen." einverstanden.	K	Kenntnisnahme

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
SP Graubünden	56	ÖV-Güteklasse für publikumsorientierte Nutzungen im ländlichen und touristischen Raum	<p>Antrag: Der auf Seite auf Seite 5.1-9 umgeschriebene Satz ist wie folgt zu ergänzen: «In Arbeitsgebieten mit publikumsorientierten Nutzungen ist im urbanen und suburbanen Raum mindestens die Güteklasse C und im ländlichen sowie rein touristischen Raum mindestens die Güteklasse D zu erreichen.»</p> <p>Begründung: Durch das zweite «Mindestens» soll verdeutlicht werden, dass insbesondere auch im touristischen Raum eine höhere Güteklasse Sinn machen könnte.</p>	P	Berücksichtigung Siehe Ausführungen in der Zusammenfassung der Ergebnisse, Kapitel 4) «Anforderungen an die ÖV-Erschliessung von Arbeitszonen (Kapitel 5.1.2)». Die konkreten neuen Festlegungen sind dem erläuternden Bericht zur Richtplananpassung sowie der Änderungsversion zu entnehmen.
Anpassungen Erläuterungen					
Gemeinde Fläsch Gemeinde Domat/Ems Gemeinde Malans Region Imboden Der Stellungnahme der Region Imboden schliessen sich die Gemeinden Felsberg und Flims an.	57	Nachweispflicht im Folgeverfahren	<p>Antrag: Weisen grössere Arbeitsgebiete zwar mehrheitlich eine gute bis sehr gute Erschliessungsqualität auf, können diese jedoch nicht über das gesamte Gebiet gewährleisten, sind kompensierende Massnahmen im Fuss- und Veloverkehr vorzusehen. Der Nachweis hierfür ist im Rahmen eines Erschliessungs- und Bebauungskonzeptes zu erbringen. Die Region Imboden beantragt zu konkretisieren, dass diese Nachweise im Rahmen von Folgeplanungen (Arealplan / Quartierplan) festzulegen sind.</p> <p>Bemerkung: Die Region Imboden begrüsst die formelle, abschliessende Regelung zu den Erschliessungsanforderungen in Arbeitsgebieten mit publikumsorientierten Einrichtungen. Sie dient einer vereinfachten Handhabung des Kantonalen Richtplans. Auch die inhaltlichen Ergänzungen in Bezug auf die Anforderungen an die ÖV-Erschliessung von Arbeitsgebieten ohne publikumsorientierte Nutzungen sind aus Sicht der Region Imboden grundsätzlich nachvollziehbar und zweckmässig.</p>	N	Nicht-Berücksichtigung Siehe «Erbringung der Nachweispflicht erst in Folgeverfahren» in Kapitel 4) «Anforderungen an die ÖV-Erschliessung von Arbeitszonen (Kapitel 5.1.2)» in der Zusammenfassung der Ergebnisse.
Gemeinde Disentis / Mustér	58	Kompensierende Massnahmen des Fuss- und Veloverkehrs	<p>Antrag: Im Richtplantext ist der folgende Abschnitt zu streichen: "Weitere Regelungen sind: Wird die erforderliche ÖV-Erschliessung nicht auf dem ganzen Areal erreicht, sind kompensierende Massnahmen des Fuss- und Veloverkehrs</p>	N	Nicht-Berücksichtigung Auch bei Arbeitsgebieten ohne publikumsintensive Nutzungen kann eine hohe Anzahl von Beschäftigten vorhanden sein, die eine ÖV-Erschliessung nahelegen und wo zusätzliche Massnahmen für den Fuss- und Veloverkehr sinnvoll sind (z.B. Areal Vial und Ems Chemie in Domat Ems).

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung
			<p>vorzusehen. Der Nachweis ist im Rahmen eines Erschliessungs- und Baukonzepts zu erbringen." (Seite 5.1-14)</p> <p>Begründung: Es stellt sich die Frage, ob es tatsächlich notwendig ist, im Kanton Graubünden jede neue Bauzone in einem Arbeitsgebiet mit einem ÖV-Angebot zu verbinden. Grundsätzlich ist die Gemeinde Disentis / Mustér der Ansicht, dass ein gut ausgebautes und gut genutztes ÖV-Angebot Sinn macht. Unter Umständen ist es jedoch möglich, dass ein solches Angebot aus finanziellen Gründen nicht realisiert werden kann. Deshalb ist die Gemeinde der Ansicht, dass bei Arbeitsgebieten ohne publikumsorientierte Nutzungen auf eine Erschliessung durch den ÖV verzichtet werden kann.</p>	<p>Insbesondere bei kleinen lokalen Standorten im ländlichen Raum sind die Erschliessungsanforderungen als Empfehlung formuliert (nach Möglichkeit Güteklasse F). Die Regelung wirkt somit erst bei grösseren Standorten.</p> <p>Aus obengenannten Gründen wird auf eine Streichung verzichtet.</p> <p>Hinweis: Die Konformität eines Standortes mit den Erschliessungsanforderungen kann überprüft werden unter: www.gr.ch → Dienstleistungen → kantonale Richtplanung → öffentliche Auflage → Auflage abgeschlossen → GIS-Karte mit den Arbeitsgebieten und deren Entsprechung an die Anforderungen an die ÖV-Erschliessung</p>

<p>Regione Moesa</p>	<p>59</p>	<p>Collegamento con i trasporti pubblici delle aree a destinazione lavorativa</p>	<p>Il Piano direttore cantonale non comprende fino ad ora nessun vincolo riguardo il collegamento con i trasporti pubblici delle aree a destinazione lavorativa, cosa che è oggetto di critiche da parte della Confederazione. Secondo la bozza di adeguamento, il Piano direttore nel capitolo 5.1.2 (Sviluppo dell'insediamento verso l'interno e coordinamento col traffico) è da completare con il vincolo secondo il quale le aree a destinazione lavorativa senza utilizzi orientati al pubblico devono disporre di collegamenti di TP adeguati all'intensità di utilizzo.</p> <p>Nel rapporto esplicativo viene descritto il concetto di collegamenti di TP adeguati all'intensità di utilizzo (vedi schema a pag. 30 del rapporto esplicativo). I criteri per la definizione di un collegamento di TP adeguato sono la tipologia territoriale, il potenziale di occupati di un'area a destinazione lavorativa e il tipo di utilizzo. Con i criteri utilizzati e con i rispettivi valori soglia vengono considerati i singolari rapporti geografici e strutturali del Cantone dei Grigioni, in quanto accresciute richieste riguardo ai collegamenti di TP trovano applicazione solo nel caso di utilizzi orientati al pubblico (centri commerciali, mercati edili, nel caso che il numero di potenziali occupati supera i 100 equivalenti a tempo pieno o nel caso in cui l'area a destinazione lavorativa si trova in un territorio urbano o suburbano.</p> <p>La Regione Moesa accoglie con favore la proposta di adeguamento del Cantone, poiché è stata fatta con senso della misura e in quanto essa tiene conto dei rapporti aH'interno del territorio rurale. La zona industriale di San Vittore, principale area a destinazione lavorativa della Regione Moesa, per buona parte della sua superficie (più del 60%) dispone già di collegamenti di TP adeguati all'intensità dell'attività. Sulla base dei nuovi criteri determinanti del Piano direttore, non si presuppone che in futuro le aree a destinazione lavorativa nella Regione Moesa dovranno essere collegate meglio ai trasporti pubblici.</p>	<p>K Kenntnisanahme. Die Annahme der Region Moesa ist weitgehend richtig, nur bei den Arbeitsstandorten in Grono und San Vittore erfüllen je ein Teilgebiet des Arbeitsstandortes die Anforderungen nicht (siehe Pfeil in Kartenausschnitten). Grundsätzlich sind aber nur unterstützende Massnahmen im Bereich des Fuss- und Veloverkehrs angezeigt.</p>  <p>Hinweis: Die Konformität eines Standortes mit den Erschliessungsanforderungen kann überprüft werden unter: www.gr.ch → Dienstleistungen → kantonale</p>
----------------------	-----------	---	---	--

					Richtplanung → öffentliche Auflage → Auflage abgeschlossen → GIS-Karte mit den Arbeitsgebieten und deren Entsprechung an die Anforderungen an die ÖV-Erschliessung
Erläuternder Bericht					
Rhätische Bahn	60	Kostengerechte / wirtschaftliche Erschliessung für Arbeitsgebiete	<p>Antrag:</p> <p>Im letzten Abschnitt auf Seite 21 in Kapitel 2.1.1 des erläuternden Berichts ist «kostengerecht» durch «wirtschaftlich» zu ersetzen.</p> <p>(«Die vorherrschende Kleinräumigkeit setzt einer einigermaßen kostengerechten wirtschaftlichen Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr enge Grenzen. Zusätzliche Anforderungen an die ÖV-Erschliessung machen bei den meisten dieser Gebiete aufgrund ihrer geringen Grösse und Beschäftigtenzahl keinen Sinn.»)</p>	N	Die Wirtschaftlichkeit ist ein Mass für das Verhältnis zwischen Ertrag und Aufwand. Der ÖV ist generell in der Schweiz stark subventioniert, eine Kostendeckung kann vornehmlich durch Steuergelder erreicht werden. Folglich erscheint der Begriff «Wirtschaftlichkeit» im Sinne einer Balance zwischen Aufwänden und Erträgen unzutreffend. Der Begriff «kostengerecht» wird als angemessener betrachtet und wird deshalb beibehalten.
Rhätische Bahn	61	Wechselwirkung ÖV-Angebot - ÖV-Nutzung	<p>Bemerkung:</p> <p>Auf Seite 22 in Kapitel 2.1.2 des erläuternden Berichts wird u.E. die Wechselwirkung ÖV-Angebot - ÖV-Nutzung nur einseitig beschrieben. Ein neu eingeführtes ÖV-Angebot kann auch zu einer Verlagerung vom MIV hin zum ÖV und so zu einer gesteigerten Nachfrage führen.</p>	K	<p>Kenntnisnahme</p> <p>An der entsprechenden Stelle in Kapitel 2.1.2 lässt sich kein konkreter Bezug zu dieser Bemerkung finden.</p> <p>Generell spricht die Rhätische Bahn hier die Veränderung des Modal-Splits zugunsten des ÖV an. Diese Verlagerung auf raumsparende und klimafreundliche Verkehrsträger ist ein generelles Ziel der Verkehrsbeeinflussung und auch im Richtplan so bereits verankert.</p>

Grundlagenbericht

Antragsteller	Nr.	Betreff	Antrag / Begründung / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung
--	62	Keine Rückmeldungen oder Bemerkungen.		

Keine Einwände

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung
Gemeinde Sils i. E. / Segel	63	Der Gemeindevorstand verzichtet auf eine Stellungnahme, da die Gemeinde Sils nicht oder nur am Rande von der Vorlage betroffen ist.		K Kenntnisnahme